

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor(en): **Locher, A. / Tschumi, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1916)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1916.

Direktor: Herr Regierungsrat **A. Locher.**

Stellvertreter: Herr Regierungspräsident Dr. **H. Tschumi.**

I. Verwaltung.

Im Berichtsjahre wurde der Direktionssekretär, Fürsprecher E. Wytenbach, vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von vier Jahren bestätigt.

II. Volkswirtschaft.

Ausführung der von den Bundesbehörden infolge des Weltkrieges erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen gegen die Vertenerung von Lebensmitteln und von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (Einfuhrmonopole, Höchstpreise).

1. Allgemeines.

Alle Erlasse der Bundesbehörden wurden in den Amtsblättern und grösstenteils auch in den Amtsanzeigern öffentlich bekannt gemacht, je nach der Bedeutung des betreffenden Erlasses für den Kleinhandelsverkehr. Ausserdem wurde in den Amtsbezirken, wo kein amtlicher Anzeiger besteht, der Erlass jeder Gemeindebehörde zur geeigneten Bekanntmachung zugestellt.

Auf Grund der Verfügungen der Bundesbehörden wurden vom Regierungsrat folgende Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und Ortspolizeibehörden erlassen:

- am 22. Februar 1916 betreffend Höchstpreise für Zucker;
- am 8. März 1916 betreffend die Höchstpreise für Petroleum;
- am 25. April 1916 betreffend den Handel mit Futterartikeln (Mastmehl, Ausmahleten, Krüsch, Futtergerste usw.) und die Höchstpreise;

am 26. Mai 1916 betreffend die Höchstpreise für Reis.

In Anwendung der Bundesratsbeschlüsse über Höchstpreise wurde den Kleinverkäufern in folgenden abgelegenen Ortschaften eine Erhöhung von Höchstpreisen vom Regierungsrat bewilligt: Adelboden auf sämtlichen Waren, für welche von den Bundesbehörden Höchstpreise festgesetzt sind, Roche d'Or und Rüschegg für Petroleum.

Unsere Direktion erliess am 25. September 1916 ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörden betreffend die Kontrolle der Höchstpreise für Teigwaren und Haferflocken (Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 9. September 1916). Durch amtliche Bekanntmachung vom 23. Oktober 1916 wurden die Händler und Käufer speziell auf Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte aufmerksam gemacht, wonach es untersagt ist, die Abgabe dieser Waren an die Bedingung des Bezuges anderer Waren zu knüpfen.

Ende Oktober stellten wir ein Verzeichnis der von den Bundesbehörden festgesetzten Höchstpreise für Lebensmittel (Kleinhandelspreise per kg) zusammen, das in den Amtsanzeigern bekannt gemacht und allen Gemeindebehörden zugestellt wurde. Seitherige Änderungen dieser Höchstpreise wurden in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekannt gemacht.

Infolge des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 betreffend Übertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte enthalten alle nachfolgenden Beschlüsse des Bundesrates und Verfügungen der Departemente die Bestimmung, dass

die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen den kantonalen Gerichten obliegt. Wegen Übertretung der Höchstpreise wurden hierseits vier Administrativuntersuchungen angeordnet und 17 Strafanzeigen eingereicht.

Auf Ansuchen der Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements wurden 13 Administrativuntersuchungen betreffend Aufkauf von Lebens- und Genussmitteln, Verkaufsofferten von solchen zu übersetzten Preisen usw. angeordnet. Auf Grund der Verordnung des Regierungsrates vom 18. August 1914 wurden folgende Beschlüsse und Verordnungen der Gemeindebehörden nachstehender Ortschaften vom Regierungsrat genehmigt: der Gemeinderäte von Delsberg, Bümpliz, Steffisburg und Thun über den Milchpreis, der Gemeinderäte von Pruntrut und St. Immer über den Lebensmittelmarkt. Die festgesetzten Milchpreise in Steffisburg und Thun konnten jedoch nicht lange beibehalten werden. Die Behörden des Kantons und der Gemeinden waren in der 2. Hälfte des Berichtsjahres nicht mehr in der Lage, den Milchpreis festzusetzen, weil derselbe im allgemeinen von der Bundesbehörde bestimmt wurde.

In Anwendung des Regierungsratsbeschlusses vom 5. August 1914 betreffend wirtschaftliche Massnahmen der Gemeinden wurde dem Beschlusse des Gemeinderates der Stadt Biel, über die Löhnungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter in der Gemeinde Biel eine Enquete zu veranstalten, vom Regierungsrat die Genehmigung erteilt.

2. Beschlüsse des Bundesrates und Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements über die Brotversorgung des Landes.

Die Kontrolle über die Mühlen, Mehlhandlungen und Bäckereien wurde im Laufe des Berichtsjahres noch schärfer ausgeübt. Das Typmuster Vollmehl wurde im Berichtsjahre fünfmal erneuert. Strafanzeigen wurden eingereicht: wegen Widerhandlung gegen Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 27. August 1914 (Quetschen und Verfüttern von mahlfähigem Getreide) 5, wegen Widerhandlung gegen die Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 15. Dezember 1915 über die Beschaffenheit des Vollmehls 38, wegen Herstellung von Weissmehl und wegen Mischung von Vollmehl mit Futtermehl je eine. Die Strafanzeigen wegen vorschriftswidriger Beschaffenheit des Vollmehls erfolgten teils auf Ansuchen des schweizerischen Oberkriegskommissariats, gestützt auf das Ergebnis einer von ihm ausgeführten Inspektion der betreffenden Mühle, teils auf Grund von Berichten unserer kantonalen Lebensmittelinspektoren, nachdem sie vorher mit den Mehlproben dem Oberkriegskommissariat zur Prüfung und Ansichtsäusserung übersandt worden waren. Das Militärdepartement verfügte im Berichtsjahre gegenüber 9 bernischen Mühlen die Einstellung der Weizenlieferung für einen Zeitraum von 1 bis 3 Monaten. Auf Ansuchen des Oberkriegskommissariats wurden die Bäckereien in Bern, die für die Herstellung von Brot für die französischen und englischen Kriegsgefangenen in Deutschland Mehl aus Frankreich und England erhalten, einer beständigen Kontrolle durch die städtischen Organe der Lebensmittelpolizei unterworfen.

Viel Arbeit verursachte uns die Abgabe von Weissmehl und Gries zu besonderen Zwecken (für Spitäler, Anstalten, kranke Personen und Kinder), die infolge des Verbots der Herstellung von Weissmehl und Gries durch die Mühlen und wegen der Beschlagnahme dieser Mahlprodukte in denselben organisiert werden musste. Im Januar wurde dem Oberkriegskommissariat ein von der Direktion des Sanitätswesens aufgestelltes Verzeichnis der Spitäler und Anstalten des Kantons mit Angaben über den monatlichen Bedarf an Weissmehl und Gries zugestellt. Die Bedürfnisse dieser Anstalten wurden vom Oberkriegskommissariat durch direkte Lieferung aus den im Dezember 1915 beschlagnahmten Vorräten der Mühlen befriedigt. Zahlreiche Gesuche von kranken Personen um Bezug von Weissmehl und Gries, die wir dem Oberkriegskommissariat zustellten, blieben längere Zeit unberücksichtigt. Anfangs Februar wurde uns vom Oberkriegskommissariat ein kleiner Vorrat an Weissmehl und Gries aus Mühlen im Aargau und in St. Gallen zur Abgabe an kranke Personen auf ärztliches Zeugnis hin zur Verfügung gestellt und wurden uns sämtliche bei ihm eingelangten Gesuche von Einzelpersonen um Bezug von Weissmehl und Gries zur Erledigung überwiesen. Mit der Abgabe dieser Mahlprodukte wurde die Firma Lebensmittel A.-G. in Zollikofen beauftragt; sie erfolgte an die einzelnen Personen auf unsere Weisung hin, nach Prüfung der uns eingesandten ärztlichen Zeugnisse. Ende Februar ersuchte uns das Oberkriegskommissariat, auch die Lieferungen an die Spitäler und Anstalten des Kantons zu übernehmen, und stellte uns grössere Quantitäten von Weissmehl und Gries zur Verfügung. Wir errichteten hierauf zwei Abgabestellen für Weissmehl und Gries an Spitäler, Anstalten und kranke Einzelpersonen im Kanton, nämlich in Bern (Lebensmittel A.-G.) für den alten Kantonsteil ohne die Amtsbezirke Aarberg (teilweise), Büren, Erlach und Nidau und in Biel (Fr. Schneider) für die übrigen Amtsbezirke, und setzten für die Anstalten die Abgabepreise, je nach dem zu liefernden Quantum, sowie den Detailpreis für Privatpersonen fest. Durch amtliche Publikation in den Amtsblättern und Amtsanzeigen und Kreisschreiben an die angemeldeten Anstalten wurden die Bedingungen des Bezuges dieser Mahlprodukte bekannt gemacht. Durch die Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 1. April 1916 wurde die Abgabe von Weissmehl und Gries zu besondern Zwecken durch Vermittlung der Kantone definitiv für die ganze Schweiz geordnet. Unsere Organisation der Abgabe dieser Mahlprodukte erlitt durch die Verfügung keine Abänderung. Mehrere Gesuche um Errichtung weiterer Abgabestellen mussten wegen der vorgeschriebenen strengen Kontrolle abgewiesen werden. Die stetige Zunahme der bei uns einlangenden Gesuche, deren Prüfung und Sichtung unter Anfertigung von Verzeichnissen für die beiden Abgabestellen uns täglich stark in Anspruch nahm, veranlasste uns, unterm 20. April 1916 die Verfügung zu treffen, dass die Gesuche mit ärztlichem Zeugnis von den Privatpersonen direkt der zuständigen Abgabestelle eingesandt werden sollen. In der amtlichen Bekanntmachung vom 20. April 1916 wurden die erforderlichen Angaben des ärztlichen

Zeugnisses genau vorgeschrieben und gleichzeitig das Maximum der monatlich lieferbaren Quantitäten von Weissmehl und Gries, sowie der Detailpreis festgesetzt. Festgestellte Missstände zwangen uns im weitem, einerseits die Gültigkeitsdauer der ärztlichen Zeugnisse für den monatlichen Bezug einzuschränken, indem von Zeit zu Zeit die um drei Monate zurückliegenden Zeugnisse als ungültig erklärt wurden, und andererseits das Maximum der monatlichen Quantitäten herabzusetzen. Da trotz diesen Massnahmen der Verbrauch von Weissmehl und Gries stetig zunahm und das Oberkriegskommissariat namentlich auf die Einschränkung des Weissmehlverbrauches drang, wurde Ende Juli durch Kreisschreiben an die zum monatlichen Bezug von Weissmehl und Gries berechtigten Anstalten die Berechtigung derjenigen Anstalten, die nicht grösstenteils Kranke verpflegen, wie Armenanstalten, Blindenanstalten, Erziehungsanstalten, Greisenasyle, Kinderheime und Waisenhäuser, zum monatlichen Bezug von Weissmehl aufgehoben und ihnen vom Monat September an nur Gries zugeteilt. Die Anmeldung des monatlichen Bedarfs der Anstalten geschah von da an direkt bei den Abgabestellen, mit Ausnahme der grossen Anstalten mit regelmässigem monatlichem Bedarf von 50 oder 100 kg und mehr, die durch unsere Vermittlung direkt von der Mühle aus mit Weissmehl und Gries versorgt wurden. Die monatlichen Quantitäten, die uns vom Bunde für besondere Zwecke geliefert wurden, betrugen pro Dezember des Berichtsjahres 5100 kg Weissmehl und 7400 kg Gries, während im Monat April nur 2500 kg Weissmehl und 4000 kg Gries nötig waren.

Das Oberkriegskommissariat teilte unserem Kanton im Laufe des Berichtsjahres mehrmals *Hartweizengries* zum freien Verkauf zu, nämlich im Juni 25,000 kg, im August 20,000 kg, im Oktober 50,000 kg, im November 50,000 kg und im Dezember 30,500 kg, zusammen 175,000 kg. Von diesem Gesamtquantum wurden der Konsumgenossenschaft Bern 39,000 kg zugewiesen mit dem Auftrage, solche unter die Konsumgenossenschaften des Kantons gleichmässig zu verteilen. Die übrigen 136,500 kg wurden an die Einkaufsgenossenschaft bernischer Spezierer in Bern geliefert unter der Verpflichtung, dieses Gries an die Kleinverkäufer von Gries im ganzen Kanton abzugeben und dabei das Bedürfnis der Bevölkerung an diesem Nahrungsmittel möglichst zu berücksichtigen. Aus der Oktoberzuteilung wurden auch die Gemeinden und gemeinnützigen Vereine, die im Winter 1916/17 Suppenanstalten betreiben oder Schülerspeisungen veranstalten wollten, sowie die Verwaltungen der Bezirksgefängnisse mit Gries bedient, sofern sie sich gemäss amtlicher Bekanntmachung bei der Einkaufsgenossenschaft anmeldeten. Der Höchstpreis dieses Grieses betrug im Kleinverkauf 80 Rp. per kg. Der regelmässige Eingang von zahlreichen Bestellungen seitens von Kleinverkäufern aus allen Landesteilen und die Beobachtung, dass die zugeteilten Quantitäten jeweilen bei den Kleinverkäufern in wenigen Tagen erschöpft waren, bewies uns, dass das Gries ein wesentliches und beliebtes Nahrungsmittel der Bevölkerung unseres Kantons ist, so dass dessen zeitweiliges Fehlen überall schwer empfunden wurde.

III. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Am Chronometerwettbewerb des Jahres 1916 am Observatorium in Neuenburg beteiligten sich 8 bernische Uhrenfabriken mit 164 Chronometern (Gesamtzahl 447). In der Prämierung erhielten 3 bernische Fabriken Preise, und zwar 2 Serienpreise, 31 erste, 25 zweite und 15 dritte Preise. 4 bernische Reglierer wurden prämiert. Der Anteil des Kantons an den in Betracht fallenden Betriebskosten des Observatoriums im Jahre 1915 belief sich auf Fr. 4485. 91, wovon ein Betrag von Fr. 1485. 91 durch die beteiligten bernischen Uhrenfabrikanten zurückvergütet wurde.

Der Chambre suisse d'horlogerie wurde der statutarische Beitrag von Fr. 900, dem kantonalen Gewerbeverband der übliche Staatsbeitrag von Fr. 800 ausgerichtet.

Durch Beschluss vom 25. Februar 1916 bewilligte der Regierungsrat an die Kosten der Einführung der *Spielwarenindustrie* im Produktionsgebiet der Holzschnitzerei im Berner Oberland dem oberländischen Holzwarenindustrieverein in Brienz, dem oberländischen Holzschnitzerverein in Brienz und dem Grosistenverband der bernischen Holzschnitzerei in Meiringen einen Staatsbeitrag von Fr. 10,000, und zwar Fr. 5000 als Subvention à fonds perdu und Fr. 5000 als zinsfreien Vorschuss, rückzahlbar innert einer Frist von 10 Jahren. Behufs Verwaltung und Kontrollierung der bestimmungsgemässen Verwendung des Staatsbeitrages wurde vom Regierungsrat eine *Kommission zur Einführung der Spielwarenindustrie* in Brienz bestellt, bestehend aus 2 Vertretern der Produzenten, 2 Vertretern des Handels und 3 Vertretern des Staates. Als Vertreter des Staates wurden gewählt: die Herren O. Blom, Direktor des kantonalen Gewerbemuseums, Dr. A. Haas, Sekretär der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, beide in Bern, und Sekundarlehrer G. Hug, Präsident der Kommission der Schnitzerschule in Brienz.

Der Kommission wurde vorläufig nur die Subvention à fonds perdu mit Fr. 5000 ausgerichtet. Auf Ansuchen des oberländischen Holzwarenindustrievereins stellte der Regierungsrat an das schweizerische politische Departement das Gesuch, bei den Regierungen von England und Frankreich behufs Aufhebung oder Milderung der von ihnen erlassenen Einfuhrverbote für Spielwaren aus Holz vorstellig zu werden. Die Bemühungen der Bundesbehörden und ihrer Vertreter im Auslande waren bis heute noch ohne Erfolg.

Die im Oberland hergestellten Spielwaren finden in der Schweiz guten Absatz.

Kantonale bernische Handels- u. Gewerbekammer. Jahresbericht pro 1916.

I. Kammersitzungen.

Die beiden vorgesehenen Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 24. März und am 10. November 1916.

In der *ersten Sitzung* wurde eine Eingabe behandelt, die Stellung nahm gegen die vorgesehene Erhöhung der Abonnemente der S. B. B. Die Kammer

beschloss nach reger Diskussion, an den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins in Zürich zu gelangen mit dem Ersuchen, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, dass derartige Erhöhungen nicht immer auf den Rücken von Handel und Industrie abgewälzt werden.

Eingehenden Erörterungen rief eine fernere Eingabe, welche die Frage der Preisschwankungen der Einfuhrwaren im Hinblick auf die Einfuhrpraxis der S. S. S. behandelte. Von diesen Verhandlungen wurde der S. S. S. Kenntnis gegeben, indessen konnte dem Verlangen nicht entsprochen werden, weil eine Abänderung der S. S. S.-Statuten nicht mehr möglich war.

Im weitem nahm die Kammer Kenntnis von einem Zirkular des Sekretariates an die Berner Firmen, das die Frage der Frankenwährung bei Zahlungen nach Deutschland erörterte. Mittlerweile wurde die Klausel, dass Deutschland nur noch Waren liefere nach der Schweiz, wenn in schweizerischer Währung bezahlt werde, grösstenteils fallen gelassen.

In der zweiten Sitzung genehmigte die Kammer zuhanden der Direktion des Innern eine Berufsverordnung für das *Maurer- und Steinhauergewerbe*. Dieselbe ist seither in Kraft erwachsen und hat bereits namhafte Besserungen in genannten Gewerben zeitigt. — Von einem Beschluss der Kammer über das Vertragen der Post an Sonn- und Feiertagen, dahin gehend, dass im Interesse von Sparmassnahmen für den Bund das Vertragen an Sonn- und Feiertagen gänzlich ausfallen soll, wurde der Direktion des Innern Kenntnis gegeben.

Nach Art. 68 der Gerichtsorganisation hat die Handels- und Gewerbekammer zuhanden des Grossen Rates für die Einsetzung der kaufmännischen Handelsrichter das Vorschlagsrecht. Von diesem Rechte machte die Kammer in der zweiten Sitzung des Berichtsjahres Gebrauch. Die Kammer schlug infolge Ablaufs der Amtsdauer der kaufmännischen Handelsrichter die bisherigen Inhaber der Mandate wieder vor. Für den demissionierenden Herrn C. Siegerist-Gloor brachte die Kammer in Vorschlag: Herrn Buchdrucker W. Wälchli, welche Nomination in der Folge auch vom Grossen Rat akzeptiert wurde. Sämtliche bisherigen Handelsrichter wurden gemäss Kammer-vorschlag vom Grossen Rate wiedergewählt.

Ein Subventionsgesuch der *Heimindustrie-Genossenschaft Frutigen* wurde in befürwortendem Sinne an die Direktion des Innern geleitet. Durch die fabrikatorische Herstellung der Zündholzschachteln wurde seinerzeit der *Spanindustrie* des Frutigtales als Heimarbeit eine grosse Einnahmequelle entzogen. Die gegründete Genossenschaft verfolgt den Zweck, durch Anfertigung von Spankörben und Spanschachteln der Heimbevölkerung eine neue Einnahmequelle zu erschliessen. Die Organisation wurde systematisch durchgeführt und ein Erfolg konnte bereits durch Veranstaltung einer Ausstellung im kantonalen Gewerbemuseum in Bern konstatiert werden. Um die Herstellung der Waren rentabler zu gestalten, wünscht die Genossenschaft verschiedene Maschinen anzuschaffen. Nach allseitiger Prüfung der Frage unterstützte die Kammer das Subventionsbegehren im Interesse der oberländischen Heimindustrie.

II. Verkehr mit wirtschaftlichen Verbänden.

Der Verkehr mit dem Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins war im abgelaufenen Jahre äusserst rege. Bei Neugründungen von Konsulaten im Ausland und Wiederbesetzung erledigter Konsulatsposten kam die Kammer wiederholt in die Lage, dem Vorort Vorschläge zu unterbreiten. Im weitem wurden wir in andern wirtschaftlichen Fragen vom Vorort des öfters um Auskunft ersucht.

III. Kammerzeitschrift.

Als Vierteljahrsschrift erschienen 1916 im fünften Jahrgang die „Mitteilungen“ der Kammer, 289 Seiten umfassend in einer Auflage von 1200 Exemplaren. Sie enthalten unter anderem Auszüge aus den Protokollen der Kammersitzungen, Quartalberichte über die Tätigkeit der Kammersekretariate und regelmässige Besprechungen der Finanzlage, sowie des Einflusses der Kriegslage auf Verkehr und Wirtschaft der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern.

IV. Sekretariatstätigkeit.

Die Tätigkeit des Sekretariates in Bern war in der Berichtsperiode äusserst vielgestaltig. War schon im Jahre 1915 der Geschäftsverkehr auf einer vorher nie erreichten Höhe angelangt, so steigerte sich die Inanspruchnahme des Sekretariates im laufenden Jahr wiederum ganz erheblich. Die Ausstellung von Attesten aller Art (Ursprungszeugnisse, Verbrauchszeugnisse, Fakturalenlegalisationen usw.) rief unzähligen Neuerungen. Um diese Attest-Ausstellung in der ganzen Schweiz auf eine einheitliche Linie zu bringen, verpflichteten sich die Sekretariate aller Handelskammern zu Einheitsformularen für jedes Ausfuhrland. In jeweiligen gemeinsamen Tagungen in Zürich wurden diese Fragen erörtert, so dass heute ein enger Kontakt zwischen allen Handelskammern der Schweiz geknüpft ist, welcher der Förderung der allgemein schweizerischen Wirtschaftsinteressen Vorschub leistet. Durch diese Initiative haben die Handelskammersekretariate den Bundesbehörden eine schwere Arbeit abgenommen, nämlich die peinliche Kontrolle der Exportware auf ihren Ursprung, eine Massnahme, die heute im internationalen Warenaustausch von eminenter Wichtigkeit ist.

Verschiedene Enqueten, die vom Sekretariat aufgenommen wurden, fanden in den Mitteilungen Verwendung, wie denn die Vierteljahresberichte, die jeweilen in der Kammerzeitschrift enthalten sind, über die engere Tätigkeit des Sekretariates Aufschluss geben. Der Verkehr mit den ausländischen Konsulaten in Bern hat ständig zugenommen, indem die Vorschriften für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen nach den verschiedenen kriegführenden Ländern immer strenger wurden.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte das Sekretariat der Einführung *neuer Industrien*.

Vor allem ist die *Spielwarenindustrie* im Berner Oberland zu nennen. Nachdem die beim Staate nachgesuchte Subvention gesprochen war, konstituierte sich ein Komitee, in welchem das kantonale Gewerbemuseum und das Sekretariat der Handelskammer von

Amtes wegen vertreten waren. Die zur Verfügung gestellten Mittel fanden Verwendung in der Anschaffung von Maschinen und in der Schaffung von Einführungskursen im Gebiete der Holzschnitzerei im Oberland. Heute ist schon ein ganz erheblicher Erfolg zu verzeichnen, indem die Anpassung der Holzschnitzer an die modernen Forderungen der Spielzeugherstellung sich vollzogen hat. Weitere Kurse, die vorgesehen sind, werden der rationellen Herstellung von Spielwaren sehr förderlich sein. Von andern Wirtschaftszweigen, in welchen Neugründungen zu verzeichnen sind, nennen wir die *Metallbranche*. Die Herstellung verschiedener Präzisionsgegenstände, dann die Erzeugung von Kleinwaren der Metallbranche, Schrauben, Feilen usw. wurde an verschiedenen Orten mit unserer Mithilfe teils neu in Angriff genommen, teils schon vorhandenen Fabrikationsstätten angegliedert.

Der *Nachweis von Bezug und Absatz von Waren* wurde, wie immer, auch im letzten Jahre intensiv gepflegt. Dieser Arbeitszweig bringt uns in konstante und rege Beziehungen mit den Handelskammern aller Staaten. Dadurch betreiben wir eine systematische *Exportförderung*, die ihren Ausfluss in den Veröffentlichungen des Sekretariates auf diesem Gebiete findet.

V. Geschäftsverkehr.

Über den Geschäftsverkehr sprechen folgende Zahlen: Verschiedene Briefe und Zirkulare: rund 13,000; Auskünfte (Ein- und Ausfuhrfragen betreffend nach dem Mittel ausgerechnet täglich 32, ohne die telephonischen und auswärtigen Anfragen). Ursprungszeugnisse und andere Atteste: gegen 17,000.

Die Institution zur Prüfung aussergerichtlicher Nachlassverträge wurde im Berichtsjahr 7mal benützt. Öffentliche vom Sekretär gehaltene Vorträge: 13.

Über die Tätigkeit der Uhrensektion und des Lehrlingsausschusses verweisen wir auf die Spezialberichte.

Bericht der Uhrensektion.

Allgemeine Geschäftslage. Das Jahr 1916 hat der Uhrenindustrie und allen ihr verwandten Zweigindustrien reichlich Arbeitsgelegenheit und Absatz der Produkte gebracht. In den ersten neun Monaten des Jahres betrug die Ausfuhr Fr. 135,853,585, gegenüber Fr. 91,664,326 während des gleichen Zeitraumes im Jahre 1915. Es ergibt dies zugunsten von 1916 ein Mehr von Fr. 44,189,232. Die Gesamtausfuhr wird nach unseren Berechnungen 190–200 Millionen Franken betragen, mithin einen Rekord bedeuten. Wenn wir den Gründen dieser ausserordentlich günstigen Verhältnisse nachforschen, finden wir folgende: Durch den Ausfall der Ausfuhr in den Jahren 1915 und Ende 1914 wurden die Lager ausgeräumt. In den kriegführenden Ländern lag zudem ein bedeutender Bedarf an Militärarmbanduhren vor. Die Taschenuhr ist dadurch zu einem Bedarfsartikel ersten Ranges geworden.

Verschiedene Länder haben im Verlaufe des Jahres für einzelne Spezialitäten Einfuhrbeschränkungen aufgestellt. Österreich-Ungarn, Deutschland und Frankreich (letztere erst seit Anfang 1917) erliessen allgemeine Einfuhrverbote. Seit drei Monaten ist nach

Österreich-Ungarn keine einzige Sendung Uhren oder Artikel verwandter Branchen mehr gelangt. Deutschland und Frankreich werden hierfür Kontingentierungen vornehmen; ob diese Zuteilung eine befriedigende sein wird, bleibt abzuwarten.

Die Rohproduktenversorgung hat sich ausserordentlich schwierig gestaltet, ebenso die Beschaffung von einzelnen speziellen Uhrenbestandteilen, die wir aus dem Auslande beziehen müssen, da unsere kleine Inlandproduktion dem Bedarfe lange nicht genügt. Unter unserer Leitung fanden zahlreiche Konferenzen statt, um eine höhere Produktion dieser Spezialitäten durch Erstellung neuer Fabriken zu erzielen. Ein Resultat konnte vorläufig wegen den bedeutenden Schwierigkeiten in der Anschaffung von Maschinen und namentlich auch in der Rekrutierung der Arbeiterschaft nicht erreicht werden.

Gold- und Silbergehäuse wurden auf ihre Feinheit kontrolliert:

	1915	1916	Zunahme
Gold	318,982	688,497	369,515
Silber	1,570,661	3,094,663	1,524,002
Total	1,889,643	3,783,160	1,893,517
dazu Platingehäuse	1,180	3,140	1,960

Ebenso sind noch beizufügen: 199,572 Gold- und 517,867 Silbergehäuse schweizerischen Fabrikates, die in England der Kontrolle unterstellt wurden.

Der Anteil des Kantons Bern an dieser Produktion betrug 53 %.

Also erst das Jahr 1916 hat wieder die normalen Werte erreicht, was aus folgender Gegenüberstellung hervorgeht:

1912: total	3,811,915	Gold- und Silbergehäuse,
1913: "	4,801,689	" " " "
1914: "	2,385,300	" " " "
1915: "	1,889,643	" " " "
1916: "	3,783,160	" " " "

Andere Industriezweige. Alle der Uhrenindustrie verwandten Zweige (wie Uhrensteinindustrie, Fabrikation von Uhrengläsern, Diamantschleifereien, Präzisionsmaschinenbau etc.), sowie die seit Kriegsausbruch neu eingeführten, mit der Uhrenindustrie zusammenhängenden Industrien (Fabrikation von Trockenbatterien für Taschenlampen, Kompassen, Leuchtmasse aus Radium, Bijouteriewaren, Wanduhren, Werken von Industriezählern und Zifferblätter hierzu, Rasierapparaten, Spezialitäten für Photographie, Bestandteilen für Velos und Automobile, Schmelztiegeln etc.) haben sich im Jahre 1916 zusehends entwickelt.

Förderung der Exportbestrebungen. Wir haben uns bemüht, alle Interessenten durch prompte Orientierung über die vorkommenden Veränderungen im Wirtschaftsleben auf dem Laufenden zu halten. Durch unsere Bulletins und zahlreichen Spezialzirkulare ist das, was wir hoffen, erreicht worden.

Verschiedenes. Das Vermögen der Arbeitslosenkasse betrug auf 31. Dezember 1916 Fr. 87,820. 50. Gemäss Art. 10 der Statuten sind hiervon Fr. 85,000 in erstklassigen Wertpapieren angelegt und der Kantonalbank zur Aufbewahrung übergeben worden.

Anstände zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern. Eingegangen sind 19 Fälle; zur Zufriedenheit erledigt wurden 10, ohne Erfolg 4 und wegen den kriegesischen Verwicklungen ohne Antwort auf Reklamationen geblieben 4, ein Fall wurde auf gerichtlichem Wege erledigt.

Tätigkeitszusammenstellung. Es wurden 4160 Briefe und 3120 Zirkulare verschickt, wenigstens 3200 Auskünfte erteilt und Konferenzen abgehalten, wovon 180 das Lehrlingswesen betreffen. Hierbei sind die telephonischen Antworten nicht inbegriffen. Der Sekretär wohnte 18 Versammlungen bei; dazu kommen noch 2 Plenarversammlungen der Kammer, eine Sitzung der Uhrensektion und 5 Sitzungen des Lehrlingsausschusses. Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen aller Art haben wir zirka 16,600 ausgefertigt.

Diese grosse Arbeit konnte nur mit einer Hilfskraft bewältigt werden; dazu wirkte noch erschwerend der Angestelltenwechsel: wir hatten im Laufe des Jahres zwei neue Kräfte in die vielseitige Arbeit einzuführen.

Die Erteilung von Auskünften über Absatz und Kreditverhältnisse, sowie Wegleitungen über neue Industrien waren sehr zahlreich. Unsere Tätigkeit erstreckte sich, von der Uhrenindustrie abgesehen, auf andere Industriezweige unseres Gebietes, wie: Bonneterie, Holz, Klavier, Maschinen, Metallwaren aller Art, Messer und Stahlartikel, Papierwaren, Schuhe, Seifen, Velos, Zement etc. Wir können demnach ruhig behaupten, als Nachweissbureau gute Dienste geleistet zu haben.

Schweizerische Uhrenhandelskammer. In der Jahresversammlung vom 18. Mai 1916 wurde das Zentralkomitee für eine neue Amtsdauer bestätigt. Als Vertreter des Kantons Bern wurden gewählt die bisherigen Mitglieder: A. Kenel, Pruntrut, L. Müller, Biel, und B. Savoie, St. Immer.

Über folgende Fragen sind Erhebungen durchgeführt worden:

1. Arbeitszeitverlängerung für einzelne Industriebranchen;
2. Errichtung eines speziellen Stempels für die Einfuhr von Gold- und Silberwaren;
3. Ausfuhrverbot für Waren aus Platin, Gold und Silber, speziell Uhrengehäuse;
4. Erhebungen über den Verbrauch von Rohmaterial, speziell Ölen und Salpetersäure.

B. Lehrlingswesen.

1. Allgemeines.

Im Berichtsjahr wurden vom Regierungsrat 17 Ersatzwahlen in 12 Lehrlingskommissionen vorgenommen, wovon 11 infolge Demission und 6 infolge Wegzuges nötig wurden. Die Ersatzwahlen erfolgten jeweilen für die laufende Amtsdauer der Lehrlingskommission, d. h. bis 31. Januar 1918.

Am 5. September 1916 erliess der Regierungsrat auf unsern Antrag, nach Vorberatung des Entwurfes durch die Handels- und Gewerbekammer, eine *Verordnung über die Berufslehre der Damenschneiderinnen, Giletmacherinnen, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen,*

Korsettschneiderinnen, Modistinnen, Schäftemacherinnen, Stickerinnen, Tapeziererinnen und Weissnäherinnen.

Einer Eingabe der bernischen Sektionen des schweizerischen Baumeisterverbandes Folge gebend, überwiesen wir der kantonalen Handels- und Gewerbekammer den von ihnen ausgearbeiteten Entwurf zu einer *Verordnung über die Berufslehre im Maurer- und Steinhauergewerbe* zur Begutachtung. Der von der Kammer nach Beratungen mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern verfasste Entwurf wurde von uns dem Regierungsrat unterbreitet und von letzterem am 6. Dezember 1916 genehmigt. Die Verordnung bezweckt die Förderung der Berufslehre im Maurer- und Steinhauergewerbe durch Festlegung der Dauer der Berufslehre, der Arbeitszeit und durch Verlegung des theoretischen Unterrichts an der gewerblichen Fortbildungsschule während der Arbeitszeit auf den Winter, so dass der Sommer für die praktische Berufslehre vollständig ausgenützt werden kann.

Das Lehrlingswesen erforderte im Jahr 1916 eine Reinausgabe von Fr. 44,596. 54, Fr. 3385. 90 weniger als im Vorjahr (Fr. 47,982. 44) und Fr. 403. 56 weniger als der bewilligte Kredit von Fr. 45,000. Der Bundesbeitrag an die Kosten der gewerblichen Lehrlingsprüfungen belief sich auf Fr. 10,000 (1915: Fr. 11,074. 90).

2. Bericht des Lehrlingsausschusses der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer über seine Tätigkeit im Jahre 1916.

Der Lehrlingsausschuss der kantonal-bernischen Handels- und Gewerbekammer hat im Jahre 1916 fünf Sitzungen abgehalten und daneben wieder, wie üblich, verschiedene Geschäfte auf dem Zirkulationswege erledigt. 2559 Lehrverträge wurden in diesem Jahre von den Lehrlingskommissionen gebucht. Die Zahl der auf 1. Januar 1917 im Kanton Bern dem Lehrlingsgesetz unterstehenden Lehrverhältnisse ist auf 5556 zurückgegangen, gegenüber 5680 im Vorjahr und 6232 im Jahre 1913. Die Lehrstellenvermittlung des Kammersekretariates leistet fortgesetzt gute Dienste. Im September wurden die Lehrlingskommissionen neuerdings aufgefordert, der Berufswahl und gewerblichen Lehrlingsausbildung volle Aufmerksamkeit zu schenken.

An wichtigeren Verfügungen und Vorkommnissen betreffend das Lehrlingswesen, die in den Zirkularen und Sitzungsprotokollen des Lehrlingsausschusses von 1916 oder in den Jahresberichten der Lehrlingskommissionen enthalten sind, nennen wir:

1. Die Erhebungen über die Arbeitszeit der Bäckerlehrlinge und Modisten-Lehrtöchter in der Stadt Bern.
2. Die Anbahnung einer Regelung der Lehrverhältnisse in der Uhrenindustrie.
3. Die Durchberatung der neuen Berufsverordnungen über das Maurer- und Steinhauergewerbe, sowie über eine Anzahl von weiblichen Berufsarten.
4. Die Bewilligung abgekürzter Lehrzeitdauer in begründeten Ausnahmefällen.
5. Die Ausarbeitung und Fortführung statistischer Übersichten an Hand der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen. Die *nebenstehenden* Tabellen wurden vom Kammersekretariat in Bern zusammengestellt.

Eingeschriebene Lehrlinge im Kanton Bern.

Berufe (in der Reihenfolge der Stärke der Lehrlingszahl im Jahre 1908)	Oberland			Mittelland				Emmenthal und Oberraargau				Seeland				Jura				Total am 1. Januar								
	1914	1915	1916	1917	1914	1915	1916	1917	1914	1915	1916	1917	1914	1915	1916	1917	1914	1915	1916	1917	1908	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917
Kaufleute	76	74	77	69	533	517	515	519	171	161	169	164	150	143	137	124	94	696	902	947	1025	1060	1027	1016	970			
Damenschneiderinnen .	102	101	77	98	298	327	341	315	140	142	131	132	78	69	73	95	80	500	739	700	710	721	732	702	710			
Uhrenindustrie	1	1	1	2	6	6	4	7	4	6	2	1	239	291	205	198	287	338	298	342	496	336	415	531	537	642	510	550
Mechaniker und Klein- mechaniker	42	39	36	40	223	228	192	191	77	71	81	100	114	129	95	133	136	152	134	170	402	537	507	518	592	619	538	634
Schlosser inb. Maschinen- schlosser	84	80	62	60	167	156	148	166	59	50	36	41	76	81	67	62	29	26	18	17	382	362	355	327	415	393	331	346
Schreiner aller Art .	57	63	40	27	96	88	70	75	87	75	52	43	48	42	33	25	47	51	28	20	243	348	330	333	335	319	223	190
Schmiede aller Art .	22	19	22	18	83	74	66	72	90	71	59	66	38	40	34	37	16	13	15	9	183	227	239	240	249	217	196	202
Schriftsetzer u. Maschinen- meister	20	20	15	17	99	102	97	100	20	19	15	15	27	23	24	23	19	20	17	22	197	171	191	158	185	184	168	177
Sattler und Tapezierer .	13	12	9	12	55	52	71	66	40	43	48	36	34	25	30	30	12	10	6	10	120	177	183	160	154	142	164	154
Schneider	27	31	23	14	51	50	41	41	50	49	52	57	18	19	21	25	16	18	8	10	118	169	188	166	162	167	145	147
Bäcker	23	24	22	24	62	76	85	90	29	34	35	36	25	24	40	39	10	13	19	22	102	145	212	164	149	171	201	211
Gipser, Maler und Lackierer	31	27	17	9	63	64	47	53	29	26	22	13	30	29	25	24	25	20	9	6	91	197	204	199	178	166	120	105
Wagner	8	14	15	7	29	33	33	30	36	33	16	22	19	16	12	12	2	4	1	—	88	97	110	86	94	100	77	71
Giesser	2	2	1	1	7	7	6	3	10	6	6	11	4	5	13	10	51	57	39	48	81	65	75	83	74	77	65	73
Spengler	12	11	8	4	46	45	47	49	21	20	17	17	16	13	13	11	9	10	9	4	80	106	96	86	104	99	94	85
Weissnäherinnen . . .	3	3	4	4	43	31	56	68	27	23	24	21	10	8	17	11	18	17	17	12	78	110	133	105	101	82	118	116
Zimmerleute	17	12	1	1	21	18	16	10	19	12	4	7	9	5	4	4	8	9	4	2	69	80	74	74	74	56	29	24
Übrige Berufe	151	160	111	130	479	517	540	299	174	181	144	186	155	138	121	154	89	82	67	77	879	1036	992	1039	1048	1078	983	846 ¹⁾
	691	693	541	537	2361	2391	2375	2154	1083	1022	913	968	1090	1100	964	1017	1007	1065	887	935	4805	5804	5951	6004	6232	6271	5680	5611 ²⁾

1) Worunter 95 Gärtner, 70 Schuhmacher, 56 Bauzeichner, 56 Metzger, 55 Coiffeure, 55 Modistinnen, 43 Kaminfeger, 34 Konditoren, 33 Knabenschneiderinnen, 32 Maurer, 29 Elektro-
monteure, 28 Glätterinnen, 22 Buchbinder, 20 Instrumentenmacher und 61 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

2) Worunter 1130 Lehrtüchter, gegen 1106 im Vorjahre und 1175 im Jahre 1913.

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.
Im Jahre 1916 eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehrverträge Total							Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden							Vertragliche Lehrjahre				Kost und Logis		Lohn mit ohne Kost u. Logis	Lehrgeld mit ohne Kost und Logis	Weder Lohn noch Lehrgeld	Höchstbezahl		Vertragliche Ferientage									
	1911	1912	1913	1914	1915	1916	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4				Ja	Nein	Lohn	Lehrgeld	0	bis 3	4-8 **	9-14	über 14			
	1911	1912	1913	1914	1915	1916	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	Ja	Nein	Lohn	Lehrgeld	0	bis 3	4-8 **	9-14	über 14						
Kaufleute	390	409	432	382	382	380	58	49	112	72	66	16	7	1	—	22	7	339	10	1	10	370	4	315	2	—	59	100	pro Monat	4	2	277	91	6	
Damenschneiderinnen	437	424	456	373	422	445	17	2	18	25	381	—	2	8	7	406	5	19	—	—	126	319	—	15	93	41	296	4	pro Woche	Fr. 400	37	23	100	217	68
Uhrenindustrie	303	330	357	381	286	387	1	1	19	28	280	27	31	130	81	109	15	51	1	—	43	344	3	199	7	27	151	24	„	500	201	41	94	19	32
Mechaniker und Kleinmechaniker	198	201	237	162	211	293	—	—	10	60	174	17	32	1	—	2	13	20	209	48	41	252	1	224	33	10	25	15	„	600	112	72	87	10	12
Schlosser aller Art	134	166	175	113	122	176	—	—	13	38	79	17	29	—	—	—	1	82	79	14	43	133	12	123	22	—	19	12	„	750	56	67	29	9	15
Schreiner aller Art	130	155	158	97	75	89	—	—	2	15	38	4	30	—	—	1	1	78	5	4	36	53	8	54	21	1	5	12	„	350	23	19	31	7	9
Schmiede aller Art	101	103	141	77	108	118	—	—	5	—	15	9	89	—	—	—	1	110	3	4	101	17	60	12	17	3	26	18	„	450	28	32	53	5	—
Schriftsetzer und Maschinenmeister	58	43	71	35	49	78	—	—	16	60	1	1	—	—	—	—	—	1	—	77	5	73	6	71	—	—	1	14	„	—	46	11	16	5	—
Sattler u. Tapezierer	71	54	71	49	82	63	—	—	8	18	5	32	—	—	—	—	—	56	2	5	42	21	—	16	35	3	9	7.50	„	500	13	9	32	9	—
Schneider	73	66	77	54	64	70	—	—	2	10	6	52	—	—	—	1	1	65	—	3	57	13	2	10	43	2	13	4	„	500	14	8	35	11	2
Bäcker	127	109	110	112	138	133	2	—	1	1	19	1	109	—	—	12	117	3	1	—	131	2	9	—	25	—	99	7	„	250	48	38	40	7	—
Gipser, Maler und Lackierer	78	82	107	53	52	42	—	2	13	3	18	—	6	1	1	2	—	34	3	1	18	24	—	16	12	2	12	13.50	„	380	11	11	14	4	2
Wagner	59	40	54	55	26	38	—	—	—	—	6	1	31	—	—	2	5	31	—	—	33	5	2	2	24	2	8	4	„	400	7	11	12	8	—
Gießer	36	29	37	17	16	37	—	—	—	5	27	1	4	—	—	—	—	17	—	20	—	37	—	36	—	—	1	12	„	—	29	7	1	—	—
Spengler	36	35	52	43	36	36	—	—	6	5	13	2	10	—	—	—	—	36	—	—	17	19	1	12	9	3	11	15	„	300	9	9	4	5	—
Weissnäherinnen	92	80	63	52	92	91	10	3	6	22	50	—	—	—	1	67	22	1	—	—	23	68	2	8	11	9	61	6	„	300	10	2	34	23	22
Zimmerleute	30	41	31	14	11	14	—	—	—	—	6	—	8	—	—	1	7	6	—	—	9	5	8	5	—	—	1	21	„	—	2	2	8	2	—
Übrige Berufe	522	538	570	451	523	703	34	11	95	83	248	37	195	35	17	130	53	385	55	28	269	434	68	341	143	15	136	30	„	1000	181	125	301	91	5
Total	2875	2905	3199	2520	2695	3193	122	68	316	427	1449	144	667	177	185	815	113	1331	367	205	1004	2189	186	1459	497	118	933	831	489	1173	522	178	—	—	—
1915	2875	2905	3199	2520	2695	3193	122	68	316	427	1449	144	667	177	185	815	113	1331	367	205	1004	2189	186	1459	497	118	933	831	489	1173	522	178	—	—	—
1914	2875	2905	3199	2520	2695	3193	122	68	316	427	1449	144	667	177	185	815	113	1331	367	205	1004	2189	186	1459	497	118	933	831	489	1173	522	178	—	—	—
1913	2875	2905	3199	2520	2695	3193	122	68	316	427	1449	144	667	177	185	815	113	1331	367	205	1004	2189	186	1459	497	118	933	831	489	1173	522	178	—	—	—
1912	2875	2905	3199	2520	2695	3193	122	68	316	427	1449	144	667	177	185	815	113	1331	367	205	1004	2189	186	1459	497	118	933	831	489	1173	522	178	—	—	—
1911	2875	2905	3199	2520	2695	3193	122	68	316	427	1449	144	667	177	185	815	113	1331	367	205	1004	2189	186	1459	497	118	933	831	489	1173	522	178	—	—	—
1910	2875	2905	3199	2520	2695	3193	122	68	316	427	1449	144	667	177	185	815	113	1331	367	205	1004	2189	186	1459	497	118	933	831	489	1173	522	178	—	—	—
1909	2875	2905	3199	2520	2695	3193	122	68	316	427	1449	144	667	177	185	815	113	1331	367	205	1004	2189	186	1459	497	118	933	831	489	1173	522	178	—	—	—

*) Wo keine Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich nun an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

**) Die kaufmännische Berufsordnung schreibt für Handels- und Banklehrlinge ein Minimum von 1 Woche Ferien per Jahr vor.

3. Bericht der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission über die Prüfungen im Jahre 1916.

Die *gewerblichen Lehrlingsprüfungen* nahmen ihren guten Verlauf, ohne dass sich dabei etwas Aussergewöhnliches zugetragen hätte. In jedem Prüfungskreis sind Kommission und Experten nun durchaus eingearbeitet, so dass die Durchführung der Prüfungen, wie dies die Berichte der Abgeordneten der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission und des Schweizerischen Gewerbevereins bezeugen, nichts mehr zu wünschen übrig lässt. Einzig in der Ablieferung der Rechnung waren drei Prüfungskreise auch diesmal wieder über alle Massen im Rückstand. Um diesem Übelstand, durch welchen die Berichterstattung an die eidgenössische Behörde zur Feststellung des Bundesbeitrages ungemein erschwert wird, endlich einmal abzuhelpen, wurde verfügt, dass Kreisprüfungskommissionen, welche die Termine zur Einreichung der Abrechnungen nicht einhalten, von der Direktion des Innern für die folgenden Prüfungen kein Vorschuss mehr ausgerichtet wird.

Es wurden auch in diesem Jahr in allen Prüfungskreisen sowohl Frühjahrs- als auch Herbstprüfungen durchgeführt. Die Zahl der geprüften Lehrlinge beträgt 2003 gegenüber 2249 im Vorjahre. Die um 246 höhere Zahl von Geprüften im Jahr 1915 ist darauf zurückzuführen, dass die Herbstprüfungen 1914 der Mobilisation wegen grösstenteils ausfallen mussten und die dafür angemeldeten Lehrlinge im Frühjahr 1915 geprüft wurden.

Durch Berufsverbände, welche eigene Prüfungen durchführen dürfen (Bäcker, Buchdrucker, Coiffeure, Kaminfeger, Konditoren, Kellner und Köche des Bernischen Hoteliervereins), wurden 179 Lehrlinge geprüft. Für die Durchführung der Prüfungen erhalten diese Berufsverbände einen Staatsbeitrag von Fr. 10 für den geprüften Lehrling. Wenn der Lehrling die Prüfung in den Schulkenntnissen nicht mitmacht, so fällt der Staatsbeitrag für den prüfenden Verband dahin.

Im ganzen wurden 96 verschiedene Berufsarten in den gewerblichen Prüfungskreisen geprüft, auf die sich die Prüflinge verteilen wie folgt: Bäcker 82, Bauschreiner 1, Bauzeichner 13, Bonbonskocher 1, Buchbinder 9, Buchdrucker 13, Cartonnage-Maschinenmeister 1, Chemigraph 1, Chromolithograph 1, Coiffeure 11, Coiffeusen 8, Dachdecker 3, Damenschneiderinnen 358, Dekorationsmaler 4, Elektromechaniker 17, Elektromonteurs 17, Feinmechaniker 5, Galvaniseur 1, Gärtner 25, Giesser 20, Gipser 2, Gipser und Maler 9,

Glätterinnen 27, Goldschmiede 2, Graveur-Medailleure 2, Heizungsmonteurs 4, Heizungstechniker 4, Holzschuhmacher 1, Installateurs 5, Instrumentenmacher (chirurg.) 2, Kaminfeger 15, Kartograph 1, Kesselschmiede 2, Klaviermacher 2, Knabenschneiderinnen 20, Köche 10, Konditoren 16, Korbflechter 4, Kübler 2, Küfer 5, Lederzuschneider 1, Lithographen 4, Lithographie-Maschinenmeister 3, Maler 23, Maschinenschlosser 9, Maschinenzeichner 7, Maurer 10, Mechaniker 148, Messerschmiede 2, Messgehilfen (bei Geometer) 2, Metaldreher 16, Metallformer 2, Metzger 23, Militärschneider 1, Militärschneiderin 1, Möbelschreiner 4, Modellschreiner 6, Modistinnen 33, Optiker 1, Pâtissiers 2, Photographen 3, Porzellan-dreher 3, Porzellanmaler 1, Rechenmacher 1, Retoucheurs 2, Sattler 30, Sattler und Tapezierer 16, Schlosser 107, Schmiede 68, Schneider 58, Schnitzler 1, Schreiner 78, Schriftenmaler 1, Schriftsetzer 35, Schuhmacher 34, Schweinemetzger 3, Seiler 1, Spengler 30, Steinhauer 4, Stickerinnen 5, Tapezierer 6, Tapeziererin 1, Tiefbautechniker 1, Töpfer 2, Uhrenindustriearbeiter 212, Uhrenindustriearbeiterinnen 130, Uhrenmacher 2, Velomechaniker 3, Wagner 35, Wagenmaler 3, Weissnäherinnen 77, Windenschmied 1, Zahntechniker 5, Zeichner (kunstgewerblich) 1, Zimmerleute 22.

Da die bis jetzt bei den Schulprüfungen benützten Aufgaben in der Buchhaltung von den Experten und den kantonalen Abgeordneten allgemein als für Gewerbelehrlinge zu schwer angesehen werden, so hat die kantonale Lehrlingsprüfungskommission ein Kollegium von Fachleuten mit der Ausarbeitung neuer Aufgaben betraut, welche voraussichtlich im Jahre 1917 zum erstenmal zur Anwendung gelangen werden.

Auch dieses Jahr hatte der kantonale Gewerbeverband in verdankenswerter Weise einen Kredit zur Anschaffung von Prämien an diejenigen Lehrlinge, welche in Werkstattprüfung, Berufskennntnissen und Schulprüfung zusammen die Note „Sehr gut“ erhielten, zur Verfügung gestellt, aus dem die nötige Anzahl Exemplare der kleinen Schrift „Ratschläge von Meister Hämmerli“ in deutscher und französischer Ausgabe zur Verteilung an diese Lehrlinge angeschafft wurde.

Die *kaufmännischen Prüfungen* fanden auch dieses Jahr nur im Frühjahr statt; sie nahmen ihren normalen Verlauf. Es wurden 342 Lehrlinge geprüft gegenüber 319 im Jahre 1915.

Über die statistischen Einzelheiten der gewerblichen wie der kaufmännischen Lehrlingsprüfungen geben die nachstehenden Tabellen eingehend Aufschluss.

A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

Kosten im Jahre 1916.

Prüfungskreise	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten		Kosten per Lehrling	
		Fr.	Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
I. Oberland	214	6,548.	90	30.60	(1915: 28.97)
II. Mittelland	657	6,838.	90	10.41	(„ 10.77)
III. Emmenthal und Oberrargau	370	8,006.	05	21.64	(„ 18.99)
IV. Seeland	228	4,134.	65	18.13	(„ 17.63)
V. Jura	159	4,650.	—	29.25	(„ 25.97)
VI. Uhrenindustrie	314	3,556.	65	11.32	(„ 8.95)
VII. Uhrmacherschulen	61	—	—	—	—
VIII. 179 Verbandsprüfungen	In den Zahlen der Kreise inbegr.	1,790.	—	10.—	(1915: 10.—)
Total	2,003	35,525.	15	17.73	(1915: 17.70)

Prüfungsergebnisse im Jahre 1916.

	Prüfungskreise							Total	%
	I Oberland	II Mittelland	III Emmenthal- Oberrargau	IV Seeland	V Jura	VI Uhren- industrie	VII Uhrmacher- schulen		
Geprüfte Lehrlinge . . .	214	657	370	228	159	314	61	2003	—
Diplomierte Lehrlinge . .	212	644	370	225	159	313	61	1984	99,01
<i>Werkstattprüfung:</i>									
1 = Sehr gut . . .	62	143	115	52	46	32	20	470	23,47
2 = Gut	123	331	205	118	85	168	30	1060	52,92
3 = Befriedigend . .	26	141	43	46	27	102	11	396	19,77
4 = Genügend . . .	1	36	7	10	1	12	—	67	3,34
5 = Ungenügend . .	2	6	—	2	—	—	—	10	0,50
<i>Berufskennntnisse:</i>									
1 = Sehr gut . . .	54	151	125	54	53	51	20	508	25,36
2 = Gut	111	324	193	114	60	163	30	995	49,67
3 = Befriedigend . .	44	136	49	44	42	59	11	385	19,22
4 = Genügend . . .	3	38	3	13	4	40	—	101	5,05
5 = Ungenügend . .	2	8	—	3	—	1	—	14	0,70
<i>Schulkenntnisse:</i>									
1 = Sehr gut . . .	51	258	95	44	26	38	20	532	26,56
2 = Gut	128	312	215	127	101	163	30	1076	53,72
3 = Befriedigend . .	34	77	55	56	30	95	11	358	17,87
4 = Genügend . . .	1	10	5	1	2	16	—	35	1,75
5 = Ungenügend . .	—	—	—	—	—	2	—	2	0,10

B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen 1916.

Prüfungsort	Lehrer		Ausgaben für Kommissions- mitglieder		Fahrt- und Verpflegungskosten der auswärtigen Lehrlinge		Budget- über- schreitung		Übrige Kosten		Total der Kosten		
	Zahl	Kosten	Ausschliesslich zu Lasten des Kantons										
Bern	29	Fr. 585 —	Rp. 760 —	Fr. 59 10	Rp. 303 60	Fr. 291 65	Rp. 1,999 35						
Biel	14	160 —	200 —	50 20	— —	186 05	596 25						
Burgdorf	10	100 —	160 —	187 95	— —	144 05	592 —						
Langenthal	6	130 —	80 —	— —	46 20	31 50	287 70						
Pruntrut	17	174 50	130 —	301 05	— —	139 45	745 —						
St. Immer	7	110 —	145 —	105 40	— —	57 10	417 50						
Thun	16	157 —	215 —	112 20	— —	93 35	577 55						
	99	1,416 50	1,690 —	815 90	349 80	943 15	5,215 35						

Prüfungsort	Vom obigen Total fallen zu Lasten						Kosten		Prüflinge			
	des Bundes		des Schweiz. Kaufmännischen Vereins		des Kantons		per Prüfling		1916		1915	1914
									Anzahl	Diplomiert	Diplomiert	
Bern	Fr. 584	Rp. 45	Fr. 146	Rp. 10	Fr. 1,268	Rp. 80	Fr. 13	Rp. 69	146	142	145	115
Biel	230	70	57	70	307	85	9	77	61	60	45	50
Burgdorf	162	70	40	65	388	65	17	41	34	34	25	36
Langenthal	107	65	26	90	153	15	16	92	17	17	27	28
Pruntrut	209	30	52	35	483	35	20	70	36	32	26	21
St. Immer	111	40	27	85	278	25	20	87	20	20	11	17
Thun	166	90	41	75	368	90	20	63	28	26	22	24
	1,573	10	393	30	3,248	95	15	25	342	331	301	291

C. Gewerbliches und kaufmännisches
Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Im Berichtsjahre wurde die kantonale *Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen* vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von drei Jahren gewählt; der Präsident und sämtliche bisherigen Mitglieder wurden bestätigt.

Die Bundesbeiträge an die beruflichen Bildungsanstalten pro 1915/16 bzw. pro 1916 wurden auf 40 % der anderweitigen Beiträge, nach Abzug der Leistungen für Miete, Möblierung von Lokalen, bauliche Einrichtungen und Hypothekenzinsen, berechnet. Diese Berechnung bleibt auch für das laufende Rechnungsjahr bestehen.

Der Betrieb der beruflichen Fortbildungsschulen war fast überall ein normaler; der häufige Militärdienst einzelner Lehrer hatte beinahe nirgends einen Ausfall an Unterrichtsstunden zur Folge, weil rechtzeitig für Stellvertretung gesorgt werden konnte.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen in Corgémont und Ringgenberg blieben auch im Schuljahre 1916/17 geschlossen; die Schule in Lützelflüh-Rüegsau wurde im Frühling 1916 wieder eröffnet.

Der im Herbst 1913 angefangene Instruktionkurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen konnte endlich im Herbst des Berichtsjahres beendet

werden. Die Gesamtkosten des Kurses beliefen sich auf Fr. 4104.20, an welche ein Bundesbeitrag von Fr. 2736 geleistet wurde. Die dem Staate auffallenden Kosten, auf zwei Jahre verteilt, betrugen Fr. 1368.20.

Bericht der kantonalen Sachverständigenkommission
für das berufliche Bildungswesen über ihre Tätigkeit
im Jahre 1916.

Die Kommission hielt im Berichtsjahr neun Vorstands- und eine Plenarsitzung ab, in denen die Geschäfte behandelt wurden, die nicht auf dem Zirkulationswege oder direkt vom Bureau erledigt werden konnten.

Die *gewerblichen Fortbildungsschulen*, von denen einige der Mobilisation wegen ihren Betrieb hatten einstellen müssen, haben nun beinahe alle den Unterricht wieder aufgenommen. *Kaufmännische Schulen* waren keine geschlossen worden. Die Berichte der kantonalen und eidgenössischen Experten über die gewerblichen wie die kaufmännischen Schulen lauten günstig. Es wird fast überall getan, was mit den gegenwärtig infolge des bedeutenden Zurückgehens der Staats- und Bundesbeiträge sehr beschränkten Mitteln zu erreichen ist, um den Unterricht so nutzbringend als möglich zu gestalten. Die stete Besserentwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass nun schon eine ansehnliche Zahl der Lehrer (165 aus dem

Kanton Bern) an den in Bern abgehaltenen drei Instruktionskursen, von denen der letzte im Berichtsjahr seinen Abschluss fand, teilgenommen hat. Es erteilen aber immer noch etwa 200 Lehrer Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen, welche noch keinen Instruktionskurs besucht haben.

Der erste Teil dieses *III. Instruktionskurses* wurde vom 29. September bis 11. Oktober 1913 abgehalten; der zweite Teil hätte im darauffolgenden Jahre durchgeführt werden sollen. Infolge der durch den Kriegausbruch veranlassten Mobilisation hätten aber, wie veranstaltete Umfragen ergaben, so viele Kursteilnehmer dem zweiten Teile in den Jahren 1914 und 1915 nicht beiwohnen können, dass an eine Durchführung der Fortsetzung des Kurses in diesen Jahren nicht zu denken war. Erst für den Herbst 1916 erlaubten es die Verhältnisse den meisten Kursteilnehmern des ersten Teiles, ihre Zusage für den Besuch des zweiten Teiles zu geben, so dass von den 68 anfänglich für den Gesamtkurs eingeschriebenen Lehrern für den zweiten Teil, der vom 25. September bis 7. Oktober 1916 im Gewerbemuseums-Gebäude in Bern stattfand, noch 55 dem Kurs beiwohnen konnten. Dazu kamen noch zwei Hospitanten, welche den ersten Teil nicht mitgemacht hatten, denen aber besonderer Umstände wegen der Besuch des gewerblichen Rechnens am zweiten Teil ausnahmsweise gestattet wurde; Stipendien von Staat und Bund wie die übrigen Teilnehmer erhielten sie nicht. Die Kursbesucher verteilen sich auf folgende Kantone: Bern 49, Zürich 2, Solothurn 2, Thurgau 2, Zug 1, Aargau 1. Die Teilnehmer am ersten Teil waren verpflichtet, auch den zweiten Teil zu belegen. Die für den ersten Teil zugesicherten Stipendien von Bund und Kanton wurden im ersten Jahre nur zu zwei Dritteln ausbezahlt; der letzte Drittel kam erst nach Absolvierung des zweiten Teiles mit dem zweiten Stipendium zur Auszahlung. Die Kursbesucher aus dem Kanton Bern, welche aus einem andern Grunde als Krankheit oder Militärdienst dem zweiten Teile nicht beiwohnten, hatten das für den ersten Teil gewährte Staatsstipendium zurückzuerstatten. Der Kurs zerfiel in vier Abteilungen: A. Vorbereitendes Zeichnen; B. Fachzeichnen: 1. für Maurer und Zimmerleute und 2. für Mechaniker und Schlosser; C. Theoretische Fächer I: Buchhaltung und Preisberechnung, Vaterlandskunde, Wirtschaftslehre; D. Theoretische Fächer II: Gewerbliches Rechnen; (gemeinsam mit Abteilung C): Vaterlandskunde, Wirtschaftslehre. Ausserdem fanden für alle Abteilungen gemeinsame Vorträge, im ersten Jahre über Wechselrecht und im zweiten Jahre über das Gewerbe in der Kulturgeschichte statt. Ferner wurde eine Anzahl industrieller Betriebe unter fachkundiger Führung besucht. Jeder Teilnehmer musste sich für den Besuch von 48 Stunden im ersten und ebensoviel im zweiten Jahre verpflichten. Der Besuch der Vorträge war obligatorisch. Über das Dargebotene und den Fleiss der Kursteilnehmer sprachen sich sowohl die kantonalen Inspektoren, als auch der eidgenössische Experte sehr günstig aus. Der eidgenössische Experte kommt in seinem eingehenden Bericht über die Veranstaltung zu folgendem Schluss: „Der Kurs befriedigte in vollem Masse. Die Kursleiter haben ihre

Aufgabe richtig erfasst und mit Sachkenntnis und grosser Hingabe durchgeführt. Rühmend zu erwähnen ist der grosse Fleiss der Kursteilnehmer, die ausser den Pflichtstunden täglich einige Stunden lang freiwillig Arbeit leisteten. So sind denn auch die Erfolge des Kurses recht erfreulich.“ Am 7. Oktober fand unter Beisein einer Vertretung der Regierung eine kleine Schlussfeier statt. Allen 55 Teilnehmern konnte das Diplom verabfolgt werden; die beiden Hospitanten erhielten Ausweise über den regelrechten Besuch des Unterrichts. Die guten Folgen des *III. Instruktionskurses* werden sich bald am Unterricht bemerkbar machen, wie dies nach dem I. und II. Kurs erfreulicherweise auch der Fall war. Es ist zu hoffen, dass trotz der gegenwärtigen ungünstigen Zeit schon im Jahre 1917 ein neuer Kurs ins Leben gerufen werden kann, damit möglichst bald alle Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen einem Instruktionskurs beigewohnt haben; denn nur wenn dieses Ziel erreicht ist, kann der Unterricht überall so erteilt werden, wie dies, um ihn für das Handwerk wirklich fruchtbar zu gestalten, notwendig ist.

Der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse wegen konnten nicht sämtliche durch die Sachverständigenkommission seit dem letzten Bericht in Aussicht genommenen Neuerungen durchgeführt werden. So musste der geplante *Instruktionskurs für Lehrer französischer Zunge* noch hinausgeschoben werden; ebenso haben die Anstrengungen um die Schaffung neuer, unsern Verhältnissen besser angepasster Lehrmittel noch nicht zu greifbaren Resultaten geführt. Immerhin besteht die Aussicht, bald ein *neues Rechenlehrmittel* herausgeben zu können, indem die Lehrer des Rechenunterrichtes an den gewerblichen Fortbildungsschulen beauftragt wurden, bei den Handwerkern ihrer Ortschaft verwendbares Material als Grundlage zu diesem Lehrmittel zu sammeln. Betreffend die *Stipendienfrage* wurde ein Reglementsentwurf ausgearbeitet. Die *Statistik* über die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen wurde weitergeführt und herausgegeben; sie ist in den „Mitteilungen der kantonal-bernischen Handels- und Gewerbekammer“ erschienen und allen Schulleitungen zugeschickt worden. Aus Gründen der Sparsamkeit werden künftig jeweilen zwei Jahre zusammen publiziert werden. Der Entwurf zu einer neuen, durch den Regierungsrat zu genehmigenden *Absenzenordnung* für die gewerblichen Schulen wurde ausgearbeitet. Mit der *Frage des staatsbürgerlichen Unterrichts* an den beruflichen Bildungsanstalten hat sich die Kommission eingehend befasst und es sollen die darüber von einem ihrer Mitglieder aufgestellten Thesen den Schulen zur Kenntnis gebracht werden. An der *Reorganisation der Schnitzlerschule Brienz* wurde durch ein Mitglied der Kommission in deren Auftrag mitgearbeitet. Ferner wurde durch die Kommission eine grosse Zahl ihr durch ihre Oberbehörde zugewiesene, das berufliche Bildungswesen betreffende Fragen begutachtet.

Zur Einführung in ein neues *Zuschneidesystem für Damenschneiderei* wurde von der Frauenarbeitschule Bern ein Kurs veranstaltet, an dem sich auch eine Anzahl der Lehrerinnen an gewerblichen Fortbildungsschulen, welche schon den von der Sachverständigenkommission im Jahre 1913 veranstalteten

Kurs besucht hatten, beteiligte. Die erzielten Resultate sind, soweit ein Urteil bis jetzt möglich ist, als befriedigende anzusehen.

Im allgemeinen muss festgestellt werden, dass trotz der gegenwärtig misslichen Zeiten für die Entwicklung des beruflichen Bildungswesens im Kanton Bern getan wird, was mit den beschränkten finanziellen Mitteln irgend möglich ist, und dass im Jahre 1916 an dieser Entwicklung zum Segen für Handwerk und Handel mit Eifer und Erfolg weitergearbeitet wurde.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahr 1916 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens, mit Inbegriff der dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel, gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten mit Inbegriff der Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag	84,659. 68	28,455. —
2. Kantonales Technikum in Biel, reine Betriebskosten mit Mietzinsen und Beiträge des Bundes bzw. der S. B. B.:		
a) Technikum	78,682. 79	36,073. —
b) Eisenbahnschule	15,037. 10	9,252. 85
c) Postschule	8,714. 40	4,151. —
3. Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum	18,000. —	8,698. —
4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbl. Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse	174,155. —	126,668. —
5. Beiträge an Handelsschulen u. Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine (bei letzteren nur die kantonalen Beiträge)	58,994. 50	61,282. —
6. Instruktionkurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen (2. Hälfte) Kosten des Staates und Bundesbeitrag	680. 20	1,360. —
7. Beiträge an gewerbliche Bildungskurse, Vorträge usw.	435. —	— . —
8. Stipendien	4,364. —	4,593. —
	443,722. 67	280,532. 85
Jahr 1915	435,563. 33	335,599. 10

Die Mehrausgaben des Kantons rühren ausschliesslich von den Betriebskosten der beiden Techniken her, die infolge Herabsetzung der Bundesbeiträge zu einem grösseren Teile dem Kanton aufhielen als bisher. Trotz der Herabsetzung der Bundesbeiträge (s. Verwaltungsbericht pro 1915, S. 10) und der Bemessung der Staatsbeiträge an die Gewerbeschulen und Handelsschulen von Gemeinden im allgemeinen auf den Gesamtbetrag der lokalen Beiträge wurde der vom Grossen Rat für die Unterstützung der beruflichen Fach- und Fortbildungsschulen (Ziffern 4 und 5 der Tabelle) bewilligte Kredit von Fr. 235,000 (1915 Fr. 240,000) nicht ganz aufgebraucht. Aus diesem Kredit konnten noch die Kosten des Instruktionkurses (Ziffer 6) bestritten und Nachsubventionen an mehrere Fortbildungsschulen von kaufmännischen Vereinen ausgerichtet werden. Die Hauptursache der Ersparnis ist noch immer im möglichst reduzierten Betrieb der Schulen zu suchen, der aber einer im wohlverstandenen Interesse des Landes liegenden Entwicklung unserer beruflichen Bildungsanstalten nichts weniger als günstig ist und deshalb nicht zu lange dauern sollte. Zum Zwecke der Förderung der beruflichen Ausbildung unserer Jugend sollte in den nächsten Jahren zum mindesten der im Jahr 1914 ausgesetzte Kredit von Fr. 250,000 für die Unterstützung der Fach- und Gewerbeschulen wieder bewilligt werden.

Unter den Bundesbeiträgen, die in Ziffer 5 der Tabelle angeführt werden, sind auch die Bundesbeiträge an die Handelsschulen in Bern und Biel und an die Handelsklasse des Gymnasiums in Burgdorf verrechnet, die zusammen Fr. 47,611 ausmachen.

Im Berichtsjahre wurden 152 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich 32 an Schüler des kantonalen Technikums in Burgdorf, 14 an Schüler des kantonalen Technikums in Biel, 44 an Schüler und Schülerinnen der Handelsschulen in Bern und Biel, 3 für den Besuch von inländischen Kunstgewerbeschulen, 4 zur Ausbildung als Handelslehrer, 47 an Lehrer zum Besuch des Instruktionkurses in Bern und 8 an Lehrlinge für ihre Berufslehre.

3. Die kantonalen Techniken.

Am kantonalen Technikum in Burgdorf übte auch im Schuljahr 1916/17 der Grenzbewachungsdienst einen grossen Einfluss auf den Gang des Unterrichts aus. Besonders im Wintersemester befanden sich viele Schüler zeitweilig im Militärdienst. Fünf Lehrer waren im Militärdienst längere Zeit abwesend und wurden zum Teil von Kollegen im Unterricht vertreten. Ein von unserer Direktion unterstütztes Gesuch um eine um acht Tage vorgerückte Entlassung eines Lehrers aus dem Militärdienst wurde von der Militärbehörde einfach unbeantwortet gelassen; infolgedessen musste der Unterricht im Hauptfach dieses Lehrers während einigen Wochen ausfallen.

Am 31. Januar 1917 starb Herr J. C. Schneiter, Ingenieur, seit Frühling 1912 Lehrer an der Tiefbauschule der Anstalt, im Alter von nur 43 Jahren. Mit ihm verlor die Anstalt eine sehr tüchtige Kraft.

Mit dem Schuljahr 1916/17 hat die Anstalt ihr 25. Lebensjahr vollendet. Am Ende desselben hat der verdiente Direktor, Herr K. Vollenweider, eine Jubiläumsschrift verfasst unter dem Titel: Die Entwicklung des kantonalen Technikums in Burgdorf im ersten Vierteljahrhundert seines Bestehens.

Die Diplomprüfungen im Berichtsjahre wurden von 114 Schülern mit Erfolg bestanden, wovon 35 als Hochbautechniker, 19 als Tiefbautechniker, 22 als Maschinentechniker, 33 als Elektrotechniker und 5 als Chemiker diplomiert wurden.

Frequenz der Anstalt im Schuljahr 1916/17: 609 Schüler (1915/16 498), nämlich Fachschule für Hochbau 162, für Tiefbau 106, für Maschinentechnik 142, für Elektrotechnik 172 und für Chemie 27 Schüler, wovon 302 aus dem Kanton Bern, 302 aus andern Kantonen und 5 aus dem Auslande. Die ungewöhnliche Steigerung der Frequenz rührt daher, dass viele Schüler, die durch den Militärdienst am Beginn oder an der Fortsetzung ihrer Studien verhindert worden waren, nun dieselben wieder aufnehmen konnten.

Am kantonalen Technikum in Biel hat auch im Schuljahr 1916/17 der Grenzbewachungsdienst einige Störungen im Unterricht verursacht; drei Lehrer waren längere Zeit im Militärdienst und wurden durch Hilfslehrer vertreten.

An Stelle des verstorbenen Herrn L. Egger wurde im Frühjahr 1916 vom Regierungsrat als Lehrer für moderne Sprachen an der Anstalt gewählt: Herr Henri Camenzind, von Neuenburg.

Herr E. Jaquet, Lehrer für Uhrentechnik und Kosmographie, nahm den Rücktritt von der Lehrstelle infolge seiner Wahl zum Direktor der Uhrmacherschule in Genf. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat provisorisch für ein Jahr gewählt: Herr Arthur Schweizer, von Lützelflüh, Lehrer an der Uhrmacherschule in Locle.

Der Direktor der Anstalt, Herr Fr. Arni, wurde im Berichtsjahr vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von drei Jahren in seinem Amte bestätigt.

Die Anstalt wurde im Schuljahr 1916/17 von 414 Schülern besucht, die sich auf die zehn Abteilungen, wie folgt, verteilen: Schule für Maschinentechniker 80, für Elektrotechniker 91, Elektromonteurs 17, Bauerschule 47, Uhrenmacherschule 47, Schule für Kleinmechanik 41, Kunstgewerbeschule 19, Eisenbahnschule 22, Postschule 31 und Vorkurs 19. Von diesen Schülern waren 214 Berner, 160 Schweizer anderer Kantone und 40 Ausländer.

Im Jahre 1916 wurden 55 Schüler diplomiert, nämlich 8 Maschinentechniker, 9 Elektrotechniker, 3 Elektromonteurs, 7 Bautechniker, 10 Kleinmechaniker, 4 Kunstgewerbeschüler, 3 Uhrenmacher und 11 Eisenbahn- und Postschüler.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Anstalten, Schulen und Kurse.

Kantonales Gewerbemuseum mit kunstgewerblicher Lehranstalt. Frequenz im Jahr 1916: Besuch der Sammlungen und Spezialausstellungen (namentlich

Spielwaren Wettbewerb des schweizerischen Werkbundes) 33,000 Personen, Besuch des Lesezimmers 8313 Personen, Ausleihen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsgegenständen an 2675 Personen. Die kunstgewerbliche Lehranstalt zählte im Sommer 1916 10 und im Winter 1916/17 12 Schüler.

Die Jahresrechnung pro 1916 schloss mit einem Defizit von Fr. 2150.48 ab.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Winterhalbjahr 1916/17: Schnitzlerabteilung 11, Abendzeichenschule für Handwerker 16, Knabenzeichenschule 37, total 64 Schüler. Die Anstalt arbeitete hauptsächlich im Dienste der neu einzuführenden Spielwarenindustrie. Die Bau- und Möbelschnitzlerei hat einen bemerkenswerten Aufschwung zu verzeichnen. Staatsbeitrag pro 1915/16 Fr. 6000.

Töpferschule Steffisburg. Schuljahr 1916/17: 11 Schüler in zwei Klassen. Der Unterricht wurde im Winterhalbjahr 1916/17 für die obere Klasse durch praktischen Unterricht in der keramischen Fachschule des kantonalen Gewerbemuseums in Bern erweitert. Staatsbeitrag pro 1915/16 Fr. 428.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1916 151, nämlich 67 Mechaniker, 30 Schreiner, 32 Schlosser und 22 Spengler. Die schweizerische Schreinerfachschule zählte 21 Schüler. Drei Fortbildungskurse wurden zusammen von 16 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1916 Fr. 40,740.

Frauenarbeiterschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Jahr 1916 80 Lehrtöchter, nämlich 51 Schneiderinnen, 20 Weissnäherinnen und 9 Stickerinnen. 114 Lehrtöchter der Stadt Bern besuchten den Unterricht im Musterzeichnen. Die Kurse im Kleidermachen, Weissnähen, Sticken, Glätten, Mode, Flecken und Kochen wurden im ganzen von 623 Töchtern besucht. Staatsbeitrag pro 1916 Fr. 8000.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Schülerzahl im Sommersemester 1916 1694, wovon 299 Lehrtöchter, im Wintersemester 1916/17 1750 Schüler, wovon 306 Lehrtöchter, in den fünf Abteilungen der Anstalt: Gewerbliche Fortbildungsschule, Zeichenklassen und Vorkurse, Fachkurse, Dilettantenabteilung und Lehrantsschule für Zeichenlehrer. Staatsbeitrag pro 1916 Fr. 37,784.

Uhrmacherschule St. Immer. Schuljahr 1916/17 90 Schüler, wovon 47 Uhrmacher, 12 Régleuses und Sertisseuses und 31 Mechaniker. Staatsbeitrag pro 1916 Fr. 16,500.

Uhrmacherschule Pruntrut. Schuljahr 1916/17 40 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 9145.

Zeichen- und gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1916/17: Gewerbliche Fortbildungsschule 190 Schüler, wovon 38 Lehrtöchter; Zeichenschule 136 Schüler, wovon 57 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1916 Fr. 4500.

Die **Ecole de métiers de Porrentruy** zählte im Schuljahr 1916/17 in der einzig bestehenden Schreinerabteilung 7 Lehrlinge und 3 Hospitanten. Es ist zu befürchten, dass diese Lehrwerkstätte wegen ungenügender Unterstützung durch die beteiligten Gemeinden eingehen wird. Staatsbeitrag pro 1915/16 Fr. 1500.

Von den gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Schulen in Corgémont und Ringgenberg geschlossen geblieben. Die Schule in Rüegsaachach hat den Unterricht im Frühjahr 1916 wieder aufgenommen. Nachstehende Tabelle gibt über die Frequenz der Schulen im Schuljahr 1916/17 Aufschluss.

Schule	Schülerzahl 1916/1917	Wovon Schülerinnen
Aarberg	32	5
Belp	20	3
Biel (Sommerhalbjahr) . .	631	145
Brienz	21	3
Büren a. A.	36	1
Burgdorf	167	35
Choindez	25	1
Corgémont (Bas-Vallon, eingestellt)	—	—
Delsberg	95	—
Delsberg (Schneiderinnen-fachschule)	—	55
Frutigen	28	7
Grosshöchstetten	42	16
Herzogenbuchsee	87	26
Huttwil	39	6
Interlaken	74	17
Kirchberg	55	15
Koppigen	13	1
Langenthal	179	34
Langnau	82	20
Laufen	35	11
Laupen	19	2
Lyss	80	7
Meiringen	41	4
Münchenbuchsee	44	8
Münsingen	55	2
Münster	63	6
Neuenstadt	65	24
Niederbipp	16	2
Oberburg	49	3
Oberdiessbach	40	4
Oberhofen	24	—
Pruntrut	53	20
Rapperswil (Aarberg) . . .	9	2
Riggisberg	12	—
Ringgenberg (eingestellt) .	—	—
Rüegsaachach - Lützelflüh .	55	6
Saanen	10	4
Saignelégier	19	—
Schüpfen	28	2
Schwarzenburg	32	7
Signau	26	6
Übertrag	2401	510

Schule	Schülerzahl 1916/1917	Wovon Schülerinnen
Übertrag	2401	510
Sonvilier	17	—
Spiez	27	7
Steffisburg	49	8
Sumiswald	31	3
Tavannes	71	22
Thun	197	50
Tramelan	71	8
Utzenstorf	28	7
Wangen	38	11
Wattenwil	18	2
Wimmis	13	—
Worb	43	3
Total der Schüler	3004	631

Im Schuljahr 1915/16 betrug die Schülerzahl 2761, wovon 599 Schülerinnen.

Die Fachkurse des Buchbinderfachvereins Bern und der Metallarbeitergewerkschaft Bern wurden auch im Winter 1916/17 nicht abgehalten. Die obligatorische Fachschule des Konditorenvereins Bern zählte im Schuljahr 1916/17 36 Schüler.

5. Kaufmännische Schulen und Kurse.

Die Zahl der **kaufmännischen Fortbildungsschulen** ist im Berichtsjahre auf 16 stehen geblieben. — In Tramelan leitet nicht der kaufmännische Verein, sondern die Gemeinde den Unterricht; ihre kaufmännische Fortbildungsschule zählte 77 Schüler, wovon 38 Schülerinnen, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 2115. — Die Handelsklasse Aarberg zählte im Schuljahr 1916/1917 8 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 310.

Die 14 kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahre Kantonsbeiträge von Fr. 39,704, zuzüglich Fr. 1120. 50 Nachsubvention, *total* Fr. 40,824. 50, gegenüber Fr. 40,520 im Vorjahre. Die Bundesbeiträge, welche den Vereinen durch Vermittlung des Zentralvorstandes des Schweiz. Kaufmännischen Vereins ausgerichtet werden, beliefen sich, laut Mitteilung des Kantonalvorstandes der bernischen Vereine, auf Fr. 34,600, gegenüber Fr. 39,040 im Vorjahre; die freiwilligen Beiträge der Prinzipalschaft auf Fr. 8067, gegenüber Fr. 7140 im Vorjahre. Der genannte Kantonalvorstand arbeitete in unserm Auftrage, anhand der Publikationen des Zentralverbandes, die nachstehende Tabelle aus. Die eingeschriebenen Schüler sowohl als die Lehrlinge sind aus dieser Tabelle ersichtlich, und es geht aus den prozentualen Vergleichen mit den Leistungen des gesamten schweizerischen Verbandes hervor, dass die Zahl der bernischen Schulvereine 15.7 % ausmacht, während die Leistungen über diesem Durchschnitt stehen. Die Kosten per vom Schüler besuchte Stunde betragen im Gesamtverband 52 Rp., während sie im Kanton Bern nur 40 Rp. ausmachen. Infolge der Ereignisse ging die Schülerzahl von 1781 auf 1778 zurück.

Fortbildungsschulen der Bernischen kaufmännischen Vereine.

Kaufmännische Vereine		Schuljahr 1915/1916						Schuljahr 1914/1915					
		Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde
		Total	Lehrlinge	Weibliche				Total	Lehrlinge	Weibliche			
						Fr.	Rp.					Fr.	Rp.
1	Bern	932	490	261	153,302	68,178	44	927	507	263	156,377	66,922	42
2	Biel	197	175	15	51,270	12,882	25	211	203	15	53,540	14,467	27
3	Burgdorf	118	80	28	22,565	8,891	40	98	76	15	18,931	10,354	54
4	Delsberg	35	18	3	4,384	3,201	73	37	23	7	4,982	3,925	78
5	Frutigen	—	—	—	—	—	—	14	13	2	194	262	135
6	Herzogenbuchsee	20	18	2	3,382	1,875	55	22	18	2	3,980	2,133	53
7	Interlaken . . .	25	24	1	4,912	2,083	42	23	22	1	3,299	1,709	51
8	Langenthal . . .	115	75	30	28,953	11,040	38	109	66	20	18,566	11,136	59
9	Langnau	22	17	7	5,707	3,750	66	29	18	6	4,832	3,658	75
10	Laufen	12	10	—	1,767	1,120	63	16	11	3	2,427	1,477	60
11	Münster	32	15	5	5,741	2,021	35	34	21	7	3,918	1,279	32
12	Pruntrut	49	42	5	8,828	2,553	29	49	49	1	6,794	2,400	35
13	St. Immer	84	32	33	9,718	3,779	39	75	40	20	11,707	6,044	51
14	Thun	137	76	47	23,779	7,434	31	137	72	54	19,282	7,712	39
14	Bernische Vereine	1,778	1072	437	324,308	128,807	40	1,781	1139	416	308,839	133,478	43
89	Die ganze Schweiz	9,897	?	2587	1,637,482	855,723	52	9,222	?	2146	1,517,527	808,005	53
15.7%	{ Auf den Kanton Bern entfallen von der ganzen Schweiz }	17.9%	.	16.1%	19.7%	15 %	.	19.3%	.	19.3%	20.2%	16.5%	.

Handelsschule Delsberg. Frequenz im Schuljahr 1916/17 32 Schüler, wovon 16 Schülerinnen, in zwei Klassen. Staatsbeitrag pro 1915 Fr. 3850.

Handelsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1916/17 31 Schüler, wovon 14 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1916 Fr. 5715.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz im Schuljahr 1916/17 78 Schüler, wovon 34 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1916 Fr. 4964.

D. Hauswirtschaftliches Bildungswesen.

Unser diesjähriger Kredit belief sich auf Fr. 7500 wie im Vorjahr. Fr. 6900 wurden als Staatsbeiträge pro 1915/16 bzw. 1916 an folgende Schulen und Kurse ausgerichtet: Haushaltsschule Worb pro 1916 Fr. 1000, Haushaltssseminar und Haushaltsschule Bern pro 1916 Fr. 2000, Haushaltsschule Choindez pro 1915/16 Fr. 1100, Haushaltsschule des Frauenvereins Herzogenbuchsee pro 1916 Fr. 500, Fortbildungsschule des Gemeinnützigen Frauenvereins Bern pro 1915/16 Fr. 300, Ecole ménagère Saignelégier Fr. 2000. Eine Fortbildungsschullehrerin erhielt ein Kursstipendium von Fr. 200, und einer

Schülerin des Haushaltssseminars Bern wurde die erste Hälfte des für ihre Ausbildung als Haushaltsslehrerin bewilligten Stipendiums mit Fr. 200 ausgerichtet. Die vom Bunde ausbezahlten Stipendien beliefen sich auf Fr. 460. Die vom Bunde an hauswirtschaftliche Schulen und ständige Kurse im Berichtsjahre durch unsere Vermittlung ausbezahlten Beiträge beliefen sich auf Fr. 36,119.

Die schon in den Jahren 1913 und 1914 angeknüpften Unterhandlungen mit der Direktion des Unterrichtswesens betreffend die vollständige Übernahme des hauswirtschaftlichen Bildungswesens und der Unterstützung der hauswirtschaftlichen Unterrichts- und der Kochkurse aus dem Alkoholzehntel durch letztere fanden ihren Abschluss durch Beschluss des Regierungsrates vom 8. September 1916. Laut diesem Beschluss fallen die Oberaufsicht über alle hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten, Fortbildungsschulen, Koch- und Haushaltsskurse, mit Ausnahme der den landwirtschaftlichen Lehranstalten angegliederten Haushaltsschulen, ihre staatliche Unterstützung, sowie die Vermittlung der Bundesbeiträge an diese Anstalten und Kurse vom 1. Januar 1917 an ausschliesslich in den Geschäftskreis der Direktion des Unterrichtswesens.

Der angeführte Beschluss und dessen Wirkungen wurden durch gemeinsames Kreisschreiben der beiden Direktionen vom 4. Januar 1917 den hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Fortbildungsschulen zur Kenntnis gebracht.

E. Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der eidgenössischen Haftpflichtgesetze.

Auf Ende des Jahres 1915 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt 1177 Geschäfte. Im Berichtsjahr wurden neu unterstellt 81 und von der Fabrikliste gestrichen 46 Geschäfte, so dass die Liste auf Ende des Jahres 1916 einen Bestand von 1212 Etablissements aufweist (III. Kreis 698 und II. Kreis 514).

Die Streichungen erfolgten infolge Geschäftsaufgabe, dauernder Reduktion der Arbeiterzahl und Wegzugs in einen andern Kanton.

Firmaänderungen wurden 81 gemeldet.

Nach erfolgter Prüfung durch die eidgenössischen Fabrikinspektorate genehmigte der Regierungsrat in 114 Fällen Pläne von Fabrikbauten und zwar von je 57 Neubauten und An-, Um- oder Erweiterungsbauten. Betriebsbewilligungen wurden vom Regierungsrat 77 erteilt, teilweise unter speziellen, vom eidgenössischen Fabrikinspektor verlangten Bedingungen.

68 neue und fünf revidierte Fabrikordnungen wurden vom Regierungsrat sanktioniert.

Im Berichtsjahre wurden folgende Überzeitarbeitsbewilligungen erteilt:

a) vom Regierungsrat, auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 16. November 1915:

Gewöhnliche Überzeitarbeit (1½—3 Stunden während 2 Wochen bis 6 Monate)	115
Nachtarbeit (4—11 Stunden während 11 Tagen bis 3½ Monaten)	91
Sonntagsarbeit (8 Stunden während 11 Sonntagen)	2
Samstagsarbeit (2½—3 Stunden während 10 und 35 Vorabenden)	2
Schichtenbetrieb	16
Total	226 (1915:156)

b) von den Regierungsstatthalterämtern:

Gewöhnliche Überzeitarbeit	85
Nachtarbeit	14
Sonntagsarbeit	24
Überzeit- und Nachtarbeit	4
Total	127 (1915:142)

Strafanzeigen wegen Übertretung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzesvorschriften, sowie des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Vertrieb

von Zündhölzchen vom 2. November 1898 erfolgten im ganzen 32, Verwarnungen 24. Die Strafanzeigen, Verwarnungen und sonstigen Anordnungen zur Beseitigung bestehender Übelstände bezogen sich auf Bauten ohne Plangenehmigung, Eröffnung und Inbetriebnahme von Fabriklokalitäten ohne Bewilligung, Mängel der Arbeitsräume oder ihrer innern Einrichtungen, Überzeit- und Nachtarbeit ohne Bewilligung, Fehlen der Fabrikordnung, Fehlen von Altersausweiskarten, Beschäftigung schulpflichtiger Kinder, Benutzung der Räume über einer Zündhölzchenfabrik zu Wohnzwecken, Nichterfüllung der an die Betriebsbewilligung geknüpften Bedingungen, Nicht- oder verspätete Einreichung der Unfallformulare A und B.

In 25 Fällen wurden Bussen von 5—60 Franken ausgesprochen, in einem Falle erfolgte ein Freispruch und in sechs Fällen steht das Urteil noch aus.

Unfallwesen.

Während des Berichtsjahres wurden im ganzen 3941 erhebliche Unfälle angezeigt. Von diesen ereigneten sich 2892 in Fabriken und 1049 in haftpflichtigen Betrieben. Sieben Unfälle hatten einen tödlichen Ausgang und 151 einen bleibenden Nachteil zur Folge. Von diesen 3941 Unfällen wurden 3633 freiwillig gesetzlich entschädigt, 48 wurden durch Vergleich und vier durch gerichtliches Urteil erledigt. Betreffend 182 Unfälle im Fabrikbetrieb und 74 solche in haftpflichtigen Betrieben ist die Ausgangs- und Haftpflichterfüllungsanzeige noch nicht eingelangt. In acht Fällen wurden Administrativuntersuchungen im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887 veranstaltet. Aus frühern Jahrgängen gelangten vier Fälle zum gerichtlichen Entscheid und 143 wurden gütlich erledigt.

Unerhebliche Unfälle, sowie solche von nichthaftpflichtigen Betrieben, wurden 362 zur Anzeige gebracht, obwohl die erstern gemäss Bestimmungen und Vorschriften, welche auf den Unfallanzeigen gedruckt sind, nicht angezeigt werden sollen; es scheint, dass diese von den Betriebsunternehmern nicht gelesen oder nicht genügend beachtet werden.

Die angezeigten Unfälle verteilen sich auf

A. Fabrikbetriebe:

Bierbrauereien	52
Bleiweiss- und Farbenfabriken	2
Buchdruckereien und Lithographien	22
Buchbindereien und Kartonnagefabriken	17
Papierfabriken	24
Munitionsfabriken	31
Waffenfabriken	12
Zigarren- und Tabakfabriken	1
Gasfabriken	30
Kohlensäurefabriken, pharmazeutische Präparate	11
Zündholzfabriken	9
Leim- und Düngerefabriken	1

Übertrag 212

	Übertrag	212
Gerbereien und Riemenfabriken		7
Elektrizitätswerke		47
Ferro-Siliziumfabriken		—
Kalziumkarbidfabriken		7
Ziegeleien und Backsteinfabriken		100
Kalk- und Zementfabriken		87
Schuhfabriken		5
Glasfabriken		70
Aluminium- und Zelluloidfabriken		4
Porzellanfabriken		8
Ofenfabriken		5
Bijouterie und Uhrenfabriken		328
Webereien, Spinnereien, Tuch-, Woll-, Passe- menterie- und Strickfabriken		153
Hutfabriken		1
Militärschneidereien		4
Chemische Färbereien und Waschereien		1
Bleichereien		1
Milchsiedereien		30
Mühlenwerke		16
Teigwaren-, Presshefefabriken		15
Brennereien		15
Schokolade- und Konfitürenfabriken		8
Zuckerfabriken		48
Kaffeesurrogatfabriken u. Fleischextraktfabriken		9
Maschinen- und Konstruktionswerkstätten, Gies- sereien, Walzwerke, Hammerschmieden, Draht- ziehereien und Besteckfabriken		1132
Sägereien und Holzbearbeitungswerkstätten		336
Seifen-, Soda- und Bougiesfabriken		3
Flaschenverschluss- und Staniolfabriken		6
Sauerkrautfabriken		4
Stuckfabriken		—
Klavierfabriken		13
Blechemballagefabriken		27
Konservenfabriken		3
Senffabriken		2
Verschiedene Fabrikationszweige		3
	Total	2710

In 182 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus.

B. Haftpflichtige Betriebe:

Baugewerbe	358
Fuhrhaltereien	46
Telephon- u. Telegraphenleitungen, Aufstellung und Abbruch von Maschinen, Ausführung von Installationen	17
Eisenbahn- und Tunnelbau	88
Eisenbahnbetrieb und Bahnunterhalt	295
Strassen-, Brücken-, Brunnenbau, Erstellung von Leitungen und Wehrbauten	61
Elektrische Anlagen	85
Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben	25
Explodierbare Stoffe, gewerbsmässig erzeugt	—
	Total 975

In 74 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus.

F. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Zu Ende des Jahres 1915 waren diesem Gesetz unterstellt 966 Geschäfte. Im Berichtsjahr wurden demselben unterstellt 98 und von der Liste gestrichen 49 Geschäfte, so dass dieselbe einen Bestand von 1015 Geschäften mit rund 1750 Arbeiterinnen aufweist.

Bewilligungen zur Überzeitarbeit wurden von unserer Direktion 5 erteilt. Die Dauer der Bewilligung bewegte sich zwischen 4 Wochen und 3 Monaten. Die tägliche Überzeit (Abendarbeit) betrug $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden. Die Bedingungen der Überzeitarbeit waren die üblichen. 3 Gesuche von Ladengeschäften um Bewilligung der Verlängerung der Arbeitszeit ihres weiblichen Ladenpersonals über 8 Uhr abends hinaus wurden ablehnend beantwortet.

Dem Gesuch der Sektion Bern des Verbandes schweizerischer Kürschnermeister um Bewilligung einer besondern Arbeitszeit während der Saisonzeit im Kürschnergewerbe wurde auf Empfehlung der kantonalen Handels- und Gewerbekammer durch Beschluss des Regierungsrates vom 11. September 1916 entsprochen und in Anwendung von Art. 11 des Gesetzes dem Kürschnergewerbe unter 8 gesetzlichen Bedingungen gestattet, während der Zeit vom 1. September bis 31. Januar seine Arbeiterinnen je nach Bedarf von 8 bis 9 Uhr abends zu beschäftigen. Von den Bedingungen seien erwähnt: Dauer der regelmässigen Arbeitszeit 9 Stunden; einstündige Ruhepause vor Beginn der Überzeitarbeit; Beginn der Arbeitszeit für Arbeiterinnen, die am Vorabend Überzeitarbeit geleistet haben, frühestens $7\frac{1}{2}$ Uhr morgens; 25 % Lohnzuschlag für die Überzeitarbeit. Der Beschluss des Regierungsrates wurde in den Amtsblättern und Amtsanzeigern öffentlich bekannt gemacht.

Auch im Berichtsjahre wurden durch Beschluss des Regierungsrates vom 21. November 1916 die Gemeinderäte von Ortschaften, wo übungsgemäss während der Festzeit Laden- und Kundengeschäfte bis über 9 Uhr abends hinaus offen gehalten werden, ermächtigt, für die Zeit von Mitte Dezember 1916 bis Ende des Jahres an Laden- und Kundengeschäfte Überzeitbewilligungen im Sinne von Art. 10 des Gesetzes zu erteilen. Die städtische Polizeidirektion von Bern hat in Anwendung dieses Beschlusses 12 Bewilligungen erteilt. Ein Gesuch des Gemeinderates von Biel um Ermächtigung, an die Bewilligung der Überzeitarbeit von Ladentöchtern die Bedingung eines Lohnzuschlages von 50 % (statt 25 %) zu knüpfen, wurde vom Regierungsrat als dem Gesetz widersprechend abgelehnt.

Nach den von den Gemeindehördern eingereichten Berichten über den Vollzug des Gesetzes, die vielfach unvollständig sind, wurden dessen Schutzbestimmungen (Beschaffenheit der Arbeitsräume und Bedürfnisanstalten in bezug auf die Anforderungen der Gesundheitspflege), die Vorschriften über die Arbeitszeit und die Lohnbestimmungen im grossen und ganzen beobachtet.

Die Inspektion der dem Gesetz unterstellten Geschäfte wurde im Berichtsjahr festgesetzt. Herr Lanz-

Stauffer lehnte eine Wiederwahl als Sachverständiger ab. Herr C. Olivier wurde auf den Vorschlag der kantonalen Handels- und Gewerbekammer beauftragt, die Inspektion im ganzen Kanton vorzunehmen. Der Sachverständige veranstaltete, vorgängig der Inspektion, eine Untersuchung in 196 Gemeinden, indem er die Behörden dieser Gemeinden einlud, ihm auf einem Formular die dem Gesetz unterstellten Geschäfte (inkl. Ladengeschäfte) mit Zahl der Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten anzugeben. Auf Grund der Umfrage erzeigte es sich, dass 98 Gemeinden keine dem Gesetz unterstellten Geschäfte besaßen. In den andern 98 Gemeinden wurde eine Inspektion vorgenommen, die sich auch auf die Ladengeschäfte, namentlich in bezug auf die Arbeitszeit der Ladentöchter (Art. 15 des Gesetzes) erstreckte. Inspiziert wurden 363 Geschäfte, wovon 128 Ladengeschäfte, mit im ganzen 599 Arbeiterinnen, Lehrtöchtern und Ladentöchtern.

Der Inspektor kommt in seinem Bericht zum Schluss, dass eine periodisch alle zwei Jahre stattfindende Inspektion mit vorausgegangener schriftlicher Enquête in den Gemeinden nach und nach die an vielen Orten noch bestehenden ungesetzlichen Zustände, namentlich in bezug auf die Beschäftigung der Ladentöchter, beseitigen werde.

G. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold- und Silberabfällen.

Durch Bundesratsbeschluss vom 13. März 1916 wurden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1886 auch auf die aus gleichviel welcher Industrie herrührenden Platinabfälle anwendbar erklärt. Es wird ferner vom Gesuchsteller ein Ausweis darüber verlangt, dass er genügende Garantien für Ausübung des Handels mit Gold-, Silber- und Platinabfällen bietet, welcher Ausweis durch eine Empfehlung der Ortspolizeibehörde des Geschäftssitzes zu leisten ist.

Sieben Geschäfte erhielten im Berichtsjahr durch unsere Vermittlung vom schweizerischen Amt für Gold- und Silberwaren die Bewilligung für den Handel mit Gold-, Silber- und Platinabfällen.

H. Mass und Gewicht.

Zu Anfang des Jahres nahm Herr P. Nydegger seinen Rücktritt als Eichmeister des XI. Eichkreises (Eichstätte Pruntrut). An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat gewählt Herr Maurice Berlie, Kunstschlosser in Pruntrut. Der Regierungsrat bestätigte im Berichtsjahr die Eichmeister des Kreises II (Thun) und VII (Biel) für eine weitere Amtsdauer, sowie den Eichmeister des IX. Kreises (Moutier) provisorisch für ein Jahr. 4 Fassfecker wurden bestätigt und 1 Fassfecker neu gewählt.

Im Frühjahr fand eine eidgenössische Inspektion des Mass- und Gewichtswesens im Kanton Bern statt, die sich auf alle 11 Eichstätten erstreckte.

Der bezügliche Bericht des schweizerischen Amtes für Mass und Gewicht stellt im allgemeinen fest, dass der Kanton Bern bestrebt ist, die eidgenössischen Vorschriften zu erfüllen und dass das Mass- und Gewichtswesen im Vergleich zu andern Kantonen als gut bezeichnet werden kann. Die Ausrüstungen und Gerätschaften der Eichstätten wurden überall in gutem Zustande angetroffen, was den periodischen Inspektionen des kantonalen Inspektors zu verdanken ist.

Der kantonale Inspektor prüfte im Berichtsjahr die Eichkontrollen sämtlicher Eichmeister in bezug auf die Anwendung des Tarifs. Er inspizierte ferner alle Eichstätten und Fassfeckereien des Kantons und kontrollierte die Nachschauen einiger Eichmeister. Amtliche Nachschauen wurden im Berichtsjahr von den Eichmeistern durchgeführt in den Amtsbezirken Aarberg, Courtelary (teilweise), Fraubrunnen, Freiberg (teilweise), Frutigen, Interlaken (südlich der Aare), Konolfingen, Laufen, Laupen, Seftigen und Nieder-Simmenthal. Die durch den Militärdienst der Eichmeister im Vorjahr unterbrochenen Nachschauen in den Amtsbezirken Biel und Thun wurden beendet. 148 Konfiskationen fanden statt und 104 Anzeigen wurden eingereicht. Letzere betrafen fast ausschliesslich ungeeichte Fässer und Strohfässer. Zu unangenehmen Auseinandersetzungen gibt vielfach die Eichpflicht der Gewichte der Tierärzte Anlass.

Auf Anordnung des Inspektorates wurden durch die Ortspolizeibehörden Nachschauen vorgenommen in den Gemeinden Langnau, Huttwil, Neuenstadt, Niederbipp, Rüderswil und Wiedlisbach.

J. Marktwesen.

Der Einwohnergemeinde Lyss wurde gestattet, ausser den 7 bestehenden Jahrmärkten am vierten Montag im Monat März einen weitem Jahrmarkt und jeweilen am vierten Montag in den Monaten Januar, Juli, August und Dezember einen Kleinvielmärkte abzuhalten. Folgende Marktverlegungen wurden vom Regierungsrat genehmigt:

1. des Septembermarktes in Malleray vom 28. September auf den letzten Montag dieses Monats.
2. des Septembermarktes in Laupen vom dritten Donnerstag auf den dritten Mittwoch des Monats und des Dezembermarktes der gleichen Ortschaft vom letzten Donnerstag auf den letzten Mittwoch des Monats.
3. des Septemberjahrmarktes in St. Ursanne vom letzten Montag dieses Monats auf den zweiten Montag im Mai.

Die einmalige Verlegung von zwei Märkten (Frühjahr und Herbst) in Delsberg und Pruntrut für das Jahr 1917 wurde vom Regierungsrat genehmigt.

Eine Partialrevision der Marktordnung von Thun wurde, unter Streichung einer mit der Verordnung vom 13. August 1910 über die Viehmärkte im Widerspruch stehenden Bestimmung, genehmigt.

K. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit wurden durch die Direktion des Innern und den Regierungsrat Beiträge bewilligt

1. für die Anschaffung neuer Saugspritzen und Zubehör in 3 Fällen;
2. für die Erstellung von Feuerweihern in 7 Fällen;
3. für die Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen in 41 Fällen;
4. für die Schulung von Feuerwehrkader in 3 Fällen (1 kantonalen Kommandantenkurs und 2 Kurse einzelner Amtsbezirke);
5. für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft: an 505 Sektionen des Schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 54,358 Mann die Hälfte der Versicherungsprämie; ferner Fr. 500 direkt an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins;
6. für die Umwandlung von Weich- in Hartdachung in 445 Fällen.

Über die dahergigen Ausgabensummen gibt der in Abschnitt X aufgenommene Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt Auskunft.

Dem Regierungsrate wurden 4 Feuerwehrreglemente zur Sanktion unterbreitet.

Auf Grund der gemäs § 3 der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 abgelegten Prüfung erhielten 8 Bewerber das Patent zur Ausübung des Kaminfegerberufs auf eigene Rechnung; 3 Bewerber mussten abgewiesen werden.

In drei Fällen wurde die in § 6 vorgenannte Verordnung vorgesehene Bewilligung an Witwen verstorbener Kreiskaminfeger zur Fortführung des Berufs unter der verantwortlichen Leitung eines patentierten Meistergesellen erteilt.

Einem Gesuche des kantonalen Kaminfegermeisterverbandes Folge gebend wurde in den Amtsanzeigern eine Bekanntmachung erlassen, worin den Gebäudeeigentümern und Hausbewohnern die strikte Beobachtung der Vorschriften der Kaminfegerordnung empfohlen wird.

Die Anfrage einer Gemeinde, ob der Hauseigentümer oder die Gemeinde für Russkosten hafte, wenn ein Mieter zahlungsunfähig ist, musste dahin beantwortet werden, dass hierüber keine Vorschrift bestehe. Es soll wenn möglich bei Anlass der demnächstigen Revision der Kaminfegerordnung hierüber eine Bestimmung aufgenommen werden.

Ein Gesuch um Bewilligung der Erstellung von Rauchkammern aus Eternit wurde auf den Antrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt abgewiesen.

Wegen Überhandnehmens der Gesuche um Bewilligungen zum Selbstrussen (§ 10 der Kaminfegerordnung) wurden die Regierungsstatthalter des Jura verhalten, künftig nur noch für die Rauchküchen solche Bewilligungen zu erteilen.

Der vom Vorstande des kantonalen Feuerwehrvereins eingereichte Entwurf eines neuen Dekrets

über das Feuerlöschwesen wurde vorerst der Brandversicherungsanstalt zur Begutachtung überwiesen. Sobald das neue Gemeindegesetz in zweiter Lesung angenommen sein wird, soll die Vorlage dieses Dekrets an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates erfolgen.

Instruktionskurse für Feueraufseher fanden statt für die Amtsbezirke Oberhasle und Interlaken.

Der auf die Direktion des Innern entfallende Anteil der Kosten der Feueraufsicht pro 1916 betrug Fr. 7990. 20.

Einsprachen gegen Gebäudeschätzungen erfolgten in 57 Fällen, in denen der Regierungsrat den Obmann der Rekurskommission zu wählen hatte.

L. Gewerbepolizei, Hausbauten und Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden von unserer Direktion 15 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 4 Schlacht- und Fleischverkaufslokale, 1 Fleischverkaufslokal, 1 Kuttlerlei, 2 Drogerien, 1 Chemische Fabrik, 1 Knochenmühle, 1 Lederfabrik, 4 Sprengstoffmagazine (eine Bewilligung), 2 Schmieden, 1 Kesselhaus und 1 Kohlenniederlage. Gegen letzterwähnte 4 Gesuche waren Einsprachen erhoben worden, die aber zum grössten Teil unbegründet waren. Gegen unsern Entscheid betreffend die Kohlenniederlage wurde Rekurs an den Regierungsrat erklärt. Unser Entscheid wurde vom Regierungsrat bestätigt.

In Anwendung von § 11, Absatz 2, des Baubewilligungsdekrets vom 13. März 1900 wurde unter Abweisung der erhobenen Einsprache eine Baubewilligung erteilt. Im Berichtsjahr wurden 5 nicht mehr benutzte Realkonzessionen auf Gesuch der Inhaber hin gelöst.

In Anwendung von § 8, Schlusssatz der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen wurde, gestützt auf die empfehlenden Berichte der Bezirks- und Ortspolizeibehörden, eine Bewilligung zur Aufbewahrung eines grösseren Vorrates von Benzin in einem feuersicheren Lokal erteilt.

Die Ausführung der Verordnung vom 26. Oktober 1916 betreffend die Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen stiess auf ziemlichem Widerstand, namentlich in bezug auf die Gebühren, die für die Untersuchung und Begutachtung der Apparate von deren Besitzern dem Schweizerischen Azetylenverein zu entrichten sind. Wir haben durch Vereinbarung mit dem Verein eine wesentliche Reduktion der in seinem Regulativ für Nichtmitglieder festgesetzten Gebühren für Inspektionen von Azetylen-Beleuchtungs- und Schweissanlagen erzielt und die reduzierten Gebührenansätze den Regierungsstatthaltern und Ortspolizeibehörden durch Kreisschreiben vom 7. Juli 1916 zur Kenntnis gebracht. Als Äquivalent für die Reduktion bedang sich der Verein aus, dass der Staat bzw. die kantonale Brandversicherungsanstalt dem Verein als Patronatsmitglied beitrete und für jede Inspektion im Kanton einen

Zuschuss von Fr. 3 an die Vereinskasse leiste. Diese Auslagen werden als Kosten der Feuerpolizei zur Hälfte von der Anstalt und zur andern Hälfte vom Staat getragen.

Unterm 28. März 1916 wurde vom Regierungsrat auf unsern Antrag eine Verordnung betreffend die Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Zelluloid und Zelluloidwaren erlassen.

Schindeldachbewilligungsgesuche sind im Berichtsjahr 88 eingelangt, wovon 19 für Gebäude mit Feuerstätte und 69 für Gebäude ohne solche. Allen Gesuchen wurde entsprochen.

M. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Die definitive Bestellung der im Führerreglement vom 30. Juli 1914 vorgesehenen Führerkommission konnte im Berichtsjahr wegen der beständigen Abwesenheit des bisherigen Präsidenten im Militärdienst oder in Geschäften nicht vorgenommen werden.

Auch im Berichtsjahr wurden aus der Führerkasse Beiträge an die Versicherungsprämien der bernischen Führer ausgerichtet.

Ein Führerkurs wurde nicht abgehalten.

Der Staatsbeitrag von Fr. 25,000 an die Verkehrsvereine wurde in gleicher Weise verteilt wie im Vorjahr.

IV. Versicherungswesen.

Die Prüfung der Kassenausweise der vom Bund anerkannten Krankenkassen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, und die Aufstellung des kantonalen Ausweises gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 geschah in gleicher Weise wie im Vorjahr. Die Zahl der anerkannten Krankenkassen im Kanton Bern betrug am Ende des Jahres 1915 58 gegen 51 im Vorjahr. Eine Krankenkasse hat sich am 1. Juli 1915 aufgelöst; 8 Kassen sind vom Jahr 1915 an (per 1. Januar oder 1. Juli) vom Bunde anerkannt worden. Von den 58 Kassen sind 22 Betriebskassen, 9 Berufsverbands- oder Berufskassen und 27 offene Krankenkassen. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1915 machten einen Totalbetrag von Fr. 268,346.50 aus, wovon Fr. 253,106.50 ordentliche Bundesbeiträge, Fr. 10,620 Wochenbettbeiträge und Fr. 4620 Stillgelder.

V. Verkehrswesen.

In diesem Geschäftszweige sind im Berichtsjahr keine besondern Verhandlungen vorgekommen.

VI. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahr sind 25 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art abgewiesen worden. In einem Falle von Berufung erfolgte Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheids. Auf 1 eingelangtes Wiedererwägungsgesuch ist die Direktion des Innern nicht eingetreten.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften, sowie um Erweiterung bestehender Patente sind 12 abgelehnt worden. Zwei gegen dahierige Verfügungen erhobene Rekurse hat der Regierungsrat abgewiesen.

In Anwendung von Art. 30 der bundesrätlichen Verordnung betreffend Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges vom 2. November 1915 hat der Bundesrat das Gesuch einer Aktiengesellschaft um Erteilung der Bewilligung zur Vollendung eines Hotelbaus grossen und komfortablen Stylls am Thunersee abgelehnt. Auf gestelltes Wiedererwägungsgesuch hin ist die nachgesuchte Bewilligung erteilt worden, wogegen die Verwendung des Gebäudes als Hotel verboten bleiben soll.

Denjenigen oberländischen Sommerwirtschaftsetablissemmenten, welchen kriegsgefangene Internierte zur Verpflegung zugeteilt worden sind, ist auf Gesuch hin gettattet worden, ihre Geschäfte als Pensionen im Sinne von § 9, Ziffer 3, des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 zur Beherbergung und Bewirtung der genannten Gäste und der sie besuchenden Angehörigen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Restauration von Drittpersonen, ausnahmsweise auch im Winter 1916/17 offen zu halten. Von dieser Vergünstigung haben 98 Geschäftsinhaber Gebrauch gemacht.

In Berücksichtigung der durch die unveränderte Weltkriegslage geschaffenen, speziell die Hotelindustrie des Oberlandes schwer drückenden Zeitverhältnisse hat der Regierungsrat, analog wie pro 1915, folgende Beschlüsse gefasst:

am 22. Februar 1916, wonach Erneuerungsgesuche bisheriger Sommerwirtschaftspatentinhaber pro 1916 jederzeit gestellt und dass auf den Taxen ausnahmsweise Reduktionen bis zu 40 % für gewöhnliche Sommerrestaurationswirtschaften, bzw. bis zu höchstens 50 % für eigentliche Fremdenetablissemmenten (Hotels und Pensionen) zugestanden werden können;

am 30. Mai und am 28. November 1916, wonach Jahreswirtschaften, welche in der Hauptsache auf den Fremdenverkehr angewiesen sind und welche bedeutende Ausfälle auf ihren Jahreseinnahmen ausweisen, auf den halbjährlichen Patentgebühren ausnahmsweise Nachlässe bis zu höchstens 25 % der Jahrestaxe gewährt werden können.

Die Mindereinnahme an Patentgebühren ist auf diese Beschlüsse, sowie auf den Umstand zurückzuführen, dass eine ziemlich grosse Anzahl von Fremdenetablissemmenten entweder gar nicht, oder nur vorübergehend, versuchsweise auf kurze Zeit im Betrieb war.

Dagegen sind 28 aus anderen Landesteilen eingelangte Gebührreduktionsgesuche mit der Begründung abgelehnt worden, dass die durch den Krieg eingetretene Krisis allgemeiner Natur ist, von welcher nicht bloss die Wirte, sondern mit ihnen die Mehrzahl der übrigen Geschäftsleute und der Bürger überhaupt betroffen wird, ohne dass diese Ersatz des ihnen erwachsenden Ausfalls beanspruchen könnten.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Berichtsjahres ausgeübten Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1916.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschaftspatentgebühren	
	Gastrwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkantinen	Konditoreien	Kaffeewirtschaften	Gastrwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien		
										Fr.	Rp.
Aarberg	19	68	87	1	—	5	—	—	—	32,470	—
Aarwangen	24	84	108	—	—	6	—	—	—	41,925	—
Bern, Stadt	38	172	210	19	16	54	—	—	3	142,017	25
Bern, Land	25	61	86	—	—	5	—	1	2	34,385	—
Biel	20	129	149	—	4	19	1	—	—	65,780	—
Büren	15	35	50	—	—	2	—	1	—	18,970	—
Burgdorf	32	63	95	—	—	8	—	1	—	41,020	—
Courtelary	36	95	131	1	1	10	—	1	—	44,279	—
Delsberg	38	67	105	2	2	2	—	4	—	41,765	—
Erlach	9	25	34	—	—	1	—	3	—	10,885	—
Fraubrunnen	15	42	57	—	—	1	—	—	—	22,260	—
Freibergen	33	42	75	1	—	3	1	1	—	26,630	—
Frutigen	45	9	54	5	1	14	43	3	12	21,905	—
Interlaken	129	33	162	2	2	10	110	18	43	57,820	—
Konolfingen	40	38	78	—	—	5	—	1	2	31,830	—
Laufen	17	39	56	2	—	3	—	1	—	22,250	—
Laupen	11	26	37	—	—	2	—	—	—	12,330	—
Münster	35	56	91	2	1	4	—	4	—	31,915	—
Neuenstadt	10	10	20	—	—	2	1	1	—	7,970	—
Nidau	22	69	91	—	—	4	2	—	—	31,957	—
Oberhasle	29	3	32	—	—	5	30	2	9	11,263	—
Pruntrut, Land	80	71	151	1	—	9	—	5	—	51,877	50
Pruntrut, Stadt	11	35	46	3	—	4	—	—	—	20,487	50
Saanen	22	4	26	6	—	3	2	2	—	11,285	—
Schwarzenburg	16	11	27	—	—	2	4	—	1	10,270	—
Seftigen	24	34	58	—	—	1	3	2	—	20,355	—
Signau	33	29	62	—	3	5	4	1	—	25,775	—
Nieder-Simmenthal	40	20	60	1	1	1	15	3	11	22,855	—
Ober-Simmenthal	24	11	35	2	1	4	5	11	2	13,125	—
Thun, Land	41	36	77	6	1	9	16	2	17	30,465	—
Thun, Stadt	15	58	73	2	4	22	2	1	4	34,377	50
Trachselwald	36	36	72	—	1	5	2	—	1	28,700	—
Wangen	18	64	82	—	—	5	—	2	—	28,622	50
<i>Total</i>	1002	1575	2577	56	38	235	241	71	107 ¹⁾	1,049,821	25 ²⁾
Ende 1915 bestunden	1028	1588	2616	53	39	248	200	77	83	1,080,960	95
Vermehrung	—	—	—	3	—	—	41	—	24	—	—
Verminderung	26	13	39	—	1	13	—	6	—	31,139	70

1) Inklusive Kaffeewirtschaften und Konditoreien mit Ausschank.

2) Mit Inbegriff der im Jahr 1917 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

Gemäss der vorstehenden Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren, nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren, sowie der Rückerstattungen Fr. 1,049,821.25. Hiervon gehen ab die nach Mitgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 16 Rp. per Kopf der auf 1. Dezember 1910 645,877 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, ausmachend Fr. 103,340.32, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 946,480.93 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 963,000 eine Mindereinnahme von Fr. 16,519.07 ausmacht.

Auf das vom schweizerischen Wirtverein gestellte Gesuch, es solle der Bundesrat durch Verordnung oder Gesetz eine Bedürfnisklausel für das ganze schweizerische Gastwirtschaftsgewerbe einführen, ist dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement, auf dessen Einladung zur Vernehmlassung, durch den Regierungsrat geantwortet worden, dass wir gestützt auf die mit dieser im hiesigen Kanton bereits bestehenden Gesetzesbestimmung im Interesse des Wirstandes sowohl, wie auch im Hinblick auf das öffentliche Wohl gemachten guten Erfahrungen nicht anstehen, die angedeutete Legiferierung durch die Bundesbehörde bestens zu empfehlen.

Dem kantonalen Wirtverein ist gestattet worden den in Art. 31 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 vorgeschriebenen Anschlag des Wirtschaftsgesetzes und der zudienenden Verordnungen durch Auflage der letzteren in einem Büchlein im Wirtschaftslokal zu ersetzen.

Die Anfrage eines Regierungsstatthalters, ob „Most“ zu den geistigen Getränken gezählt werde und ob derselbe bezüglich des Handels unter die Bestimmungen von Art. 19 der Vollziehungsverordnung vom 10. August 1894 falle, ist dahin beantwortet worden, dass der Obstwein, dessen Alkoholgehalt zwischen 4—8 Vol.-% schwankt, unzweifelhaft unter die geistigen Getränke zu subsumieren sei und dass der Handel mit reinem Obstwein dagegen, gemäss § 33, letzter Absatz, des Wirtschaftsgesetzes nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes falle.

VII. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahr langten 21 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 12 bewilligt, 9 dagegen wegen mangelnden Bedürfnisses und weil dem öffentlichen Wohl zuwider, abgewiesen worden sind.

14 bisherige Inhaber haben auf die Ausübung des Kleinverkaufs verzichtet, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligungen nicht anbegehrt haben.

Demnach waren im Berichtsjahr 257 Patente in Gültigkeit (4 weniger als im Vorjahr); dazu kommen noch 12 an ausserkantonale Firmen erteilte sogenannte Versandpatente.

Die Klassifikation derselben ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken, 1916.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894)						Ertrag der Patent- gebühren	
		1.			2.	3.	4.		
		Wein	Bier	Wein und Bier	Gebrannte Wasser	Gebrannte Wasser ohne die monopol- pflichtigen	Qualitäts- spirituosen, feine Liköre und Likör- weine	Fr.	Rp.
Aarberg	8	1	—	—	—	1	7	615	—
Aarwangen	4	—	—	—	—	—	4	300	—
Bern	100	9	—	62	5	12	48	14,125	—
Biel	24	—	—	15	—	3	14	3,000	—
Büren	3	—	—	—	—	—	3	150	—
Burgdorf	9	1	—	—	—	1	8	825	—
Courtelary	19	1	—	13	1	3	12	2,662	50
Delsberg	11	1	1	9	—	—	1	1,100	—
Erlach	2	—	—	—	—	—	2	175	—
Fraubrunnen	2	—	—	—	—	1	1	100	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Interlaken	14	1	—	3	—	5	12	1,775	—
Konolfingen	4	—	—	—	—	—	4	350	—
Laufen	1	—	—	1	—	—	—	100	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Münster	10	1	—	5	1	1	7	1,350	—
Neuenstadt	2	—	—	—	—	1	1	250	—
Nidau	1	—	—	—	—	1	—	75	—
Oberhasle	2	—	—	—	—	—	2	100	—
Pruntrut	9	2	—	4	—	1	6	1,050	—
Saanen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Schwarzenburg	2	—	—	—	—	1	2	250	—
Seftigen	4	—	—	—	—	2	2	250	—
Signau	7	—	—	—	—	2	6	575	—
Nieder-Simmenthal	2	—	—	—	—	1	2	100	—
Ober-Simmenthal	2	—	—	—	—	—	2	100	—
Thun	13	—	—	—	—	2	12	800	—
Trachselwald	4	1	—	—	—	—	4	300	—
Wangen	5	—	—	—	1	3	4	950	—
Total	267	18	1	112	8	41	169	31,577	50
An ausserkant. Firmen erteilte Patente . .	12	—	—	—	—	12	12	2,300	—
	279	18	1	112	8	53	181	33,877	50

Nach Abzug der Stempelgebühren, der Rückerstattungen für zurückgelangte Patente, sowie der Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente beziffert sich die dahierige Einnahme auf Fr. 31,577.50. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 15,788.75 an die 74 in Betracht fallenden Gemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfindet, ausgerichtet worden.

Bezüglich des Distanzhandels, d. h. des Handels mit Qualitätsspirituosen in Quantitäten unter 40 l. von Kanton zu Kanton, hat die im letzten Verwaltungsbericht erwähnte Konferenz von Vertretern der in der Sache interessierten Kantone, in Anwesenheit des eidgenössischen Alkoholdirektors, stattgefunden. Da mangels gesetzlicher Grundlage gegenwärtig weder die Wiedereinführung der früher geübten Reziprozität, noch die Schaffung eines sogenannten schweizerischen Konkordatspatents möglich ist, gegenteils die Angelegenheit ihre Erledigung wohl nur auf dem Bundesgesetzgebungswege, eventuell in Verbindung mit dem Ausbau des Alkoholmonopols finden dürfte, so ist eine Änderung in der bisherigen Praxis nicht zu verzeichnen. Demnach haben ausserhalb des Kantons domizilierte Handelsleute für den besagten Versandhandel nach dem hierseitigen Kanton Kleinverkaufspatente einzuholen.

VIII. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Das im Juli des Berichtsjahres vom schweizerischen Gesundheitsamt erlassene Kreisschreiben betreffend antimonhaltige Beizen zum Färben von Kunstseide wurde dem Kantonschemiker und den kantonalen Lebensmittelinpektoren zum Verhalt zugestellt.

Laut Bundesratsbeschluss vom 14. Oktober 1916 sind die Kantone bis auf weiteres berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Bundesbehörde, für die Kellerbehandlung der Weine ihres Gebietes oder eines Teiles desselben auch reinen, gefällten, kohlensauren Kalk zu gestatten. Ein bezüglich der Entscheidung des Regierungsrates ist im Berichtsjahre noch nicht erfolgt.

Eine Gemeindeverordnung über den Verkauf von essbaren Schwämmen enthielt die Bestimmung, dass mit dieser Ware nicht hausiert werden dürfe. Da bis dahin ein Verbot, wie es in Art. 94, letztes Alinea, der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vorgesehen ist, von der Kantonsbehörde nicht erlassen worden war, musste dies vor der Genehmigung dieser Gemeindeverordnung noch geschehen, und es wurde deshalb am 4. Juli 1916 vom Regierungsrat eine Ergänzung der kantonalen Vollziehungsverordnung erlassen, dahingehend, die Ortspolizeibehörden seien befugt, das Hausieren mit Schwämmen in ihrer Gemeinde zu verbieten. Diese Ergänzung wurde am 1. August 1916 vom Bundesrate genehmigt.

Instruktionskurse für Ortsexperten fanden zwei statt mit je 33 Teilnehmern, welchen die übliche Tagesentschädigung von Fr. 5 ausbezahlt wurde. Die Dauer der Kurse wurde von vier auf drei Tage

herabgesetzt. Am ersten Kurs nahm auch ein Hospitant (Quartiermeister der Armee) teil.

Von 204 Anzeigen der kantonalen Lebensmittelinspektoren und Ortsgesundheitskommissionen wurden 152 dem Richter, 52 den Ortspolizeibehörden zur Ahndung überwiesen. Von letzteren wurden 26 durch Verwarnung und 26 durch Bussen von Fr. 1.50 bis Fr. 20 erledigt, unter Auferlegung der Untersuchungskosten an die Beklagten. Die vom Richter gesprochenen Bussen, soweit sie zu unserer Kenntnis gelangt sind, beliefen sich auf Fr. 5—300, die Gefängnisstrafen auf 4—30 Tage (ausschliesslich wegen Milchpantecherei). Freisprechungen oder Aufhebung von Untersuchungen erfolgten 18, wovon eine unter Auferlegung der Kosten an den Beklagten, die übrigen unter Kostenauflegung an den Staat.

Vom Kantonschemiker wurden uns 35 Grenzrapporte von Zollämtern mit Gutachten und Antrag übermittelt. Verfügungen wurden folgende getroffen:

- in 2 Fällen Ueberwachung der Verwendung (Honigaroma),
- „ 4 „ Umpackung (Thee),
- „ 1 Falle Kellerbehandlung (Wein),
- „ 1 „ Gestattung zur Bereitung von Konfitüre (Trauben),
- „ 6 Fällen Gestattung zur Bereitung von Konfiserie (kristallisierter Zucker),
- „ 1 Falle Rücksendung der Ware (Eigelb),
- „ 1 „ Freigabe auf Grund der Oberexpertise (Kaffee),
- „ 19 Fällen keine Massnahmen.

35

Die Überwachung der Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten gab zu keinen Massnahmen Anlass.

Wir hatten beabsichtigt, zur Gratisabgabe an die Ortsexperten eine kurze Anleitung zur Lebensmittelkontrolle herauszugeben, um Neugewählten, welche verhindert sind, sogleich einen Instruktionskurs zu absolvieren, die Einführung in ihr Amt zu erleichtern. Der kantonale Lebensmittelinpektor des I. Kreises hatte sich zur Aufstellung dieser Anleitung bereit erklärt. In der Folge wurde dann auch die Illustrierung des Werkchens und die Beiziehung sämtlicher kantonalen Inspektoren zur Ausarbeitung beschlossen und von einer Gratisabgabe Umgang genommen. Die Anleitung wurde gegen Ende des Jahres fertiggestellt und der Buchhandlung A. Francke in Bern in Verlag gegeben. Der zur Gratisabgabe in Aussicht genommene Betrag wurde zur Subventionierung des Werkchens bestimmt. Die Anleitung wird auch in französischer Sprache erscheinen.

Es kommt oft vor, dass Landjäger, gestützt auf ein vom Kantonschemiker einer Käserei abgegebenes Privatgutachten über verdächtige Milch, Anzeige gegen den fehlbaren Lieferanten einreichen. Nachdem in einem solchen Falle das Obergericht einen Strafentscheid gefällt hat und damit ein Vorverfahren, das nicht im eidgenössischen Lebensmittelgesetz vorgesehen ist, anerkannte, lassen wir diese Anzeigen gleich wie diejenigen, welche sich auf Probeentnahme und Untersuchung nach den Vorschriften des Bundes-

gesetzes stützen, den Beklagten notifizieren, um dem Art. 16 des Bundesgesetzes gerecht zu werden.

Dem Begehren einer Kantonsbehörde um Vorgehen gegen einen bernischen Fabrikanten gemäss Art. 240 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung wurde nicht entsprochen und der Kläger auf den Gerichtsweg verwiesen, weil unseres Erachtens die im genannten Artikel vorgesehene Haussuchung nur gegenüber dubiosen Firmen anzuwenden ist.

Da viele Bäcker das gewöhnliche Langbrot nicht vollgewichtig herstellten, wurden die Aufsichtsorgane angewiesen, die Betreffenden vorerst zu verwarren und im Wiederholungsfalle Anzeige einzureichen.

Die Anfrage eines Richteramtes, ob Futtermehl unter die Bestimmungen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes falle, wurde verneinend beantwortet.

Ein Bierbrauerverband verlangte in einer Eingabe Schutz gegen die missbräuchliche Verwendung von Bierflaschen seitens des Publikums durch Bekanntmachung eines entsprechenden Verbots. Nach Einholung der Ansicht des Schweizerischen Gesundheitsamtes wurde auf diese Forderung, weil über die schweizerische Lebensmittelgesetzgebung hinausgehend, nicht eingetreten. Dem Verband wurde geantwortet, dass die Bierbrauereien selber bei den Wiederverkäufern vorstellig werden sollen, um saubere Flaschen zurückzuerhalten.

2. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Auf ein Gesuch des oberländischen Verkehrsvereins hin wurde der kantonale Lebensmittelinspektor des I. Kreises beauftragt, die Lebensmittelversorgung der Hotels, welche Internierte als Gäste haben, speziell zu überwachen.

Der Inspektor des II. Kreises wurde vom Regierungsrat auf eine weitere Amtsdauer von vier Jahren, das heisst bis 15. November 1920, wiedergewählt.

Die Inspektoren des II. und III. Kreises wurden wiederum durch Militärdienst zeitweise ihrem Amte entzogen und vom Inspektor des I. Kreises vertreten.

Im Berichtsjahre haben die Inspektoren zusammen 6601 Geschäfte inspiziert, in 227 Fällen Proben entnommen, 1938 selbständige Verfügungen getroffen und 109 Anzeigen eingereicht.

Wie im Vorjahre lag ihnen auch die Vollziehung der eidgenössischen Vorschriften über die Brotversorgung ob.

Gegen die Anzeige eines Lebensmittelinspektors wurde Einsprache erhoben und Oberexpertise verlangt. Die Oberexpertise durch den Kantonschemiker ergab, dass die Anzeige gerechtfertigt war.

3. Bericht des Kantonschemikers.

Organisation und Personalbestand.

Gegen Ende Januar verliess uns der bisherige II. Assistent Herr Dr. Dür, um als Analytiker in ein Handelslaboratorium in Deutschland einzutreten.

Die Wiederbesetzung der dadurch vakant gewordenen Stelle in unserm Laboratorium erfolgte im Laufe des Sommers und zwar in der Weise, dass Herr Dr. Striebel zum II. Assistenten befördert und Herr E. Vautier, Chemiker aus Lausanne als III. Assistent gewählt wurde, welcher sein Amt anfangs August antrat.

Umfang und Art der Tätigkeit.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden zwei Kurse für Ortsexperten abgehalten, die beide gemeinschaftlich mit Herrn Lebensmittelinspektor Bänninger durchgeführt wurden. Der erste, mit 33 Teilnehmern fand statt vom 6.—8. April, der zweite mit derselben Teilnehmerzahl von 33, vom 9.—11. November. Wie in früheren Kursen wurde das Hauptgewicht auf Gesetzeskunde und amtliche Probeentnahme, sowie auf Durchführung der lokalen Milchkontrolle gelegt.

Über Anzahl und Art der im Laufe des Jahres untersuchten Objekte geben die nachstehenden Tabellen Aufschluss. Die Aufträge von den Zollämtern sind gegenüber dem Vorjahre infolge der zunehmenden Einfuhrschwierigkeiten während der Kriegszeit neuerdings etwas zurückgegangen. Dagegen ist das Total der im Laboratorium untersuchten Objekte von 1238 auf 1308 angestiegen.

Vielfach wurde unsere Anstalt durch Aufträge der Warenabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Anspruch genommen. Dabei handelte es sich um Untersuchung und Begutachtung von Petroleum, Benzin, Benzol, Seife usw.

Ferner nahm die Untersuchung und Begutachtung von Mehlprodukten (Vollmehl etc.) auf Grund der bundesrätlichen Mahlvorschriften neuerdings viel Zeit in Anspruch.

Für die schweizerische Weinstatistik wurden insgesamt 27 garantiert reine Naturweine aus bernischen Rebgebieten untersucht.

Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden.

1. Für die Direktion des Innern.

Inspektion einer Zündhölchenfabrik in Kanderbrück und Bericht.

Expertise betreffend Einrichtungsbewilligung für eine Anlage zur Fabrikation von Kalisalpetern in Bern.

2. Für die kantonale Sanitätsdirektion.

Diverse Gutachten über Trinkwasser und Brunnenanlagen.

3. Für Regierungsstatthalterämter.

Regierungsstatthalteramt Bern: Expertise betreffend Einrichtungsbewilligung für ein chemisches Laboratorium an der Optingerstrasse in Bern.

Regierungsstatthalteramt Pruntrut: Toxikologische Analyse einer Anzahl Objekte in einer Voruntersuchung wegen Giftmordversuch.

4. Für Gerichtsbehörden.

Richteramt Oberhasli in Meiringen: Toxikologische Untersuchung von zwei Flüssigkeiten.

Richteramt Konolfingen in Schlosswil: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Abtreibung. Ferner Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Verunreinigung von Schweinetränke.

Richteramt Biel: zwei Expertisen betreffend Fälschung von Himbeersirup; eine Expertise betreffend Fälschung von Pfeffer.

Richteramt Frutigen: Untersuchungen von Käse in einer Strafsache wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend die Höchstpreise.

Richteramt Trachselwald: Expertise in einer Strafsache wegen mangelhafter Reinigung eines Butterfasses.

Einsprachen gegen Gutachten des Kantonschemikers (Oberexpertisen).

Warengattungen	Grund der Beanstandungen	Ergebnis
1. Milch	Wässerung	bestätigt
2. Rohkaffee	ca. 15% havarierte Bohnen	nicht bestätigt
3. Rotwein	Kunstwein	bestätigt
4. Rotwein	Kunstwein	bestätigt
5. Rotwein	Kunstwein	bestätigt

Mit Ausnahme des ersten Falles betreffend Milch amteten jeweiligen drei Experten.

Als Oberexperte wurde der Berichterstatter in zwei Fällen (betreffend Milch und Eierteigwaren) von Behörden anderer Kantone angerufen.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot.

Von den fünf zur Untersuchung gelangten absinthähnlichen Getränken sind drei als Privataufträge eingesandt worden; zwei weitere Apéritifs, ein sogenannter „Liqueur des internés“ und ein „Körblikrautwasser“ wurden durch amtliche Aufsichtsorgane erhoben. Sämtliche fünf Proben, worunter ein Anisette, ein Burgermeisterli, sowie ein Likör ohne nähere Bezeichnung sind nach dem analytischen Befund als Absinthimitation im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot aufzufassen und dürfen daher mit Ausnahme des „Burgermeisterli“, das bekanntlich durch Entscheid des Bundesrates vom 18. Mai 1915 als nicht unter das Absinthverbot fallend bezeichnet wurde, nicht in den Verkehr gebracht werden.

Durch die Freigabe des „Burgermeisterli“ und einer Reihe weiterer absinthähnlicher Getränke, wie „Edelweiss“ etc., für welche die betreffenden Fabrikanten den Nachweis zu erbringen vermögen, dass die fraglichen Getränke schon vor dem 1. Januar 1906 hergestellt wurden, ist die Durchführung der Kontrolle sehr erschwert. Es wäre daher zu begrüssen, wenn eine Revision des Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot zustande käme.

Die im Berichtsjahr von Zollämtern eingelangten Rapporte betreffend Einfuhr von Anethol und Sternanisöl (6 Fälle) wurden wie bisher durch Nachschau

und Information betreffend Verwendung der Ware erledigt. Bei grösseren Sendungen von Sternanisöl handelte es sich um Transitware, bei kleinen (meist Postsendungen) waren die betreffenden Produkte entweder zu pharmazeutischen Zwecken oder zur Bonbonsfabrikation bestimmt, gaben somit keinen Anlass zu besondern Massnahmen.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Kunstweinverbot.

Eine aus Italien stammende, an einen Privaten adressierte Postsendung eines Geheimmittels zur Weinherzeugung wurde vom Zollamt konfisziert. Das Produkt erwies sich als eine mit einem roten Teerfarbstoff gefärbte, künstlich aromatisierte Mischung von Weinsäure und Zucker.

Zahlreiche von Zollämtern eingelangte spezielle Meldungen betreffend Einfuhr von Rosinen, getrockneter Weinbeeren, Feigen etc. wurden wie bisher durch Information und Nachschau erledigt, gaben aber in keinem Falle zu besondern Massnahmen Anlass.

Die verschiedenen zum Teil an uns, dann auch an die Direktion des Innern und schliesslich an das schweizerische Gesundheitsamt gerichteten Eingaben von Weinhändlern des Berner Jura's und des Kantons Neuenburg, die sämtlich auf die unreellen Geschäftspraktiken gewisser Weinfirmen im Kanton Genf und Neuenburg, sowie auf die starke Ausdehnung der Weinpantecherei aufmerksam machen und dringend eine verschärfte Weinkontrolle verlangen, sind unsern Lebensmittelinspektoren zur Kenntnis gebracht worden. Die grosse Zahl der besonders durch den Lebensmittelinspektor des IV. Kreises (Jura) amtlich erhobenen verdächtigen Weilmuster beweist, dass unsere Kontrollorgane auch in dieser Hinsicht ihr möglichstes getan haben. Andererseits geht aus der Zahl der als Kunstwein beanstandeten Weine (29 Anzeigen) hervor, dass die Reklamation des genannten Weinhändlerverbandes nicht unbegründet war, wenn sie auch in einigen Punkten zu weit geht. Bei den gerichtlichen Urteilen in krassen Fällen von Weinpantecherei dürften freilich höhere Bussen ausgesprochen werden als bis jetzt im Kanton Bern gebräuchlich war. Bussen von Fr. 200 wirken entschieden zu wenig abschreckend.

Über die bei der Lebensmittelkontrolle gemachten Erfahrungen und Beobachtungen.

Milch. Die Zahl der beanstandeten Milchproben betrug im Berichtsjahre 115 und zwar 69 Proben wegen Wässerung (7—50 %); die übrigen Beanstandungen erfolgten wegen Entrahmung, kombinierter Fälschung, fehlerhafter (kranker), ungenügend haltbarer, sowie den Minimalanforderungen nicht entsprechender Milch.

Ein hoher Prozentsatz von Beanstandungen betrifft ungenügende Haltbarkeit von Milch. Es liegt dies meistens daran, dass mangelhaft gereinigte Melk- und Transportgefässe zur Verwendung gelangen und auch darin, dass die Milch nach dem Melken nicht hinreichend abgekühlt wird. Diesem letztern

Umstände wird zu wenig Bedeutung beigemessen, denn nur bei guter Kühlung kann der Entwicklung der in die Milch gelangten Bakterienkeime erfolgreich entgegengewirkt werden.

Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Kraftfuttermitteln, sowie die Knappheit in den gewöhnlichen Futtermitteln hatten zur Folge, dass die Qualität der Milch vielfach geringer wurde. Auf Grund von Art. 15 der Lebensmittelverordnung mussten eine Anzahl zur Untersuchung eingelangter Milchproben als den Minimalanforderungen nicht entsprechend, beanstandet werden.

Käse. Von 16 untersuchten Käseproben wiesen 4 Proben die den amtlich festgesetzten Höchstpreisen entsprechenden Fettgehalte nicht auf. Eine Partie Weichkäse auf dem Güterbahnhof in Bern war auf dem Transport verdorben und musste daher dem Verkehr entzogen werden.

Eierteigwaren. Aus Fabrikantenkreisen ist geltend gemacht worden, dass es in der gegenwärtigen Zeit unmöglich ist, genügend frische Eier oder getrocknetes Eiweiss aufzutreiben, dass man notgezwungen die Fabrikate nur mit Eigelb herstellen könne. Wir hatten denn auch Gelegenheit in einem Falle einer Oberexpertise festzustellen, dass in einem als Eierteigware bezeichneten Produkt wohl das vorgeschriebene Quantum an Eigelb vorhanden war, dass aber der Gehalt an Eiweiss den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprach.

Von privater Seite zur Prüfung eingesandte Eiernudeln waren aus dem nämlichen Grunde zu beanstanden.

Eierkonserven. Ein uns von einem Zollamt zugekommenes Muster chinesisches Eigelb erwies sich nach unserer Untersuchung als stark borsäurehaltig. Eine Probe getrocknetes Eiweiss war verdorben.

Dörrobst. Auf dem Markte wurden von einem Privaten Äpfelschnitze gekauft, die beim Genusse Unterleibsbeschwerden verursachten. Die Untersuchung ergab, dass die Äpfelschnitze stark zinkhaltig waren.

Gewürze. Ein schwarzer Pfeffer war mit Sand verunreinigt und mit Oliventretern und Mandelschalen verfälscht. Eine Probe Zimt war verdorben (havariert), eine andere Probe in unzulässiger Weise mit Sand verunreinigt.

Honig. Ein als „Walliser Bienenhonig“ bezeichneter Honig erwies sich als unverfälscht, dagegen musste derselbe wegen falscher Herkunftsbezeichnung beanstandet werden.

Kunsthonig. Ein als Kunsthonig bezeichnetes Produkt musste wegen zu hohem Wassergehalt beanstandet werden. Unter der Bezeichnung Birnenhonig gelangte ein Produkt in den Handel, in dem nach der biologischen Untersuchung überhaupt kein Honig enthalten war. Nach der chemischen und mikroskopischen Prüfung handelte es sich um gezuckerten Birnensaft. Unter dem Vorbehalte der wahrheitsgetreuen Bezeichnung wurde dasselbe für den Verkehr freigegeben.

Kunsthonigpulver. Es erfolgte eine Beanstandung wegen künstlicher Färbung mit Teerfarbstoffen.

Sirupe. Wie in frühern Jahren erfolgten Beanstandungen aus folgenden Gründen: künstliche Färbung, Streckung, Gehalt an Konservierungsmitteln, zu hoher Alkoholgehalt, falsche Deklaration.

Trinkwasser. Von 139 untersuchten Trinkwasserproben wurden 46 die Verwendung zu Trinkzwecken abgesprochen.

Durch eine, vom schweizerischen Gesundheitsamte einberufene Konferenz der Kantonschemiker und des Hygieneoffiziers des Armeestabes wurde die Anregung gemacht, es möchten die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle der Trinkwasserversorgung und Trinkwasseruntersuchung ihre volle Aufmerksamkeit schenken durch Lokalinspektion, regelmässige chemische und bakteriologische Untersuchungen, Unentgeltlichkeit der Trinkwasseruntersuchungen. Es wurden ferner auch Wegleitungen gegeben für die Begutachtung von Trinkwasser.

In Würdigung der grossen Wichtigkeit einer guten Trinkwasserversorgung für die Gesundheit der Bevölkerung war von jeher die von unserem Laboratorium befolgte Praxis in den wesentlichen Punkten die von der erwähnten Konferenz angeregte. Immerhin wurden den Kontrollbeamten die betreffenden Beschlüsse und Anregungen zur Nachachtung empfohlen.

Weine. Im Berichtsjahr gelangten 283 Proben zur Untersuchung. Davon waren 91 zu beanstanden und zwar wegen falscher Deklaration 19, aviniert 2, überplatriert 6, zu stark geschwefelt 13 (das Maximum an freier schwefliger Säure betrug 187 mg per Liter und der Höchstgehalt an gesamt-schwefliger Säure 546 mg per Liter); 10 Fälle von Beanstandungen betreffen verdorbene und mit sonstigen Geschmacksfehlern behaftete Weine, 41 Proben wurden als gewässert oder mit Tresterwein verschnitten (Kunstwein) taxiert. In diesen Beanstandungen sind inbegriffen 4 Proben, die mit Obstwein verschnitten waren. Bezüglich der bei den letztgenannten Weinen gemachten Beobachtungen sei auf den Abschnitt „Überwachung des Kunstweinverbotes“ verwiesen.

Bier. Zur Untersuchung gelangten 17 Proben Bier, davon 8 Beanstandungen, einerseits wegen zu niedrigem Gehalt an Stammwürze, andererseits wegen Hefetrübung. Während alle untersuchten einheimischen Biere den gesetzlich geforderten Gehalt an Stammwürze (10 %) aufwiesen, ergab die Untersuchung ausländischer Biere (z. B. das „Fürstenbergbier“) einen Gehalt an Stammwürze von nur 7.6–7.9 %.

Spirituosen. Von 149 zur Prüfung eingelangten Proben waren 75 zu beanstanden, weil einzelne falsch deklariert und verdorben, andere als Verschnittware und weitere als Kunstprodukte zu qualifizieren waren.

Ein Drusenbranntwein erwies sich als zinkhaltig; der ermittelte Zinkgehalt betrug 358 mg per Liter, eine Menge, die als gesundheitsschädigend angesehen werden muss.

Des öfters wurde zur Erkennung von Kunstprodukten die fraktionierte Destillation nach Micko herangezogen, die in dieser Hinsicht wertvolle Dienste leistete.

Gebrauchsgegenstände. Mehrere Proben Zinn, zum Verzinnen von Küchengerätschaften bestimmt, erhielten bis zu 54 %, Lötzinn bis zu 55 % Blei.

Mit grosser Reklame wurden in verschiedenen Zeitungen Kochplatten, die zur Verhinderung des Überkochens der Milch dienen, angepriesen. Grössere Posten dieser Kochplatten wurden konfisziert, da nach unsern Feststellungen der Bleigehalt der Verzinnung derselben bis 11 % betrug. Die richterliche Erledigung dieser Angelegenheit endete mit der Freisprechung aller Wiederverkäufer der Kochplatten. Unbegreiflicherweise wurde einzig und allein der Verzinner dieser Platten verantwortlich gemacht und gestraft.

Seifen und Seifenpulver. Der in den gegenwärtigen schwierigen Zeitverhältnissen herrschende Mangel an Rohstoffen zur Seifenfabrikation hatte zur Folge, dass eine Menge minderwertige Seifenpräparate in den Handel gelangten. Eine grössere Anzahl Proben von Schmierseifen waren stark gefüllt und wiesen einen Fettsäuregehalt von nur 5 % auf. Verschiedene Seifenpulver bestanden fast lediglich aus Soda und Wasserglas, in einem Falle war der Fettsäuregehalt nur 1.5 %.

Leider bestehen zurzeit noch keine rechtsgültige Normen zur Beurteilung der genannten Produkte. Nach den Vereinbarungen des Verbandes schweizerischer Seifenfabrikanten und den Beauftragten des schweizerischen Vereins analytischer Chemiker sollte aber der Fettsäuregehalt normaler Handelsware bei Schmierseifen nicht unter 36 % und bei Waschmitteln, welche als Seifenpulver in den Handel gebracht werden, nicht unter 25 % betragen.

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter (20 Rapporte ohne Muster)	29	19	48	18
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren .	148	9	157	73
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . .	295	10	305	156
4. Andere Behörden und Amtsstellen .	120	18	138	47
5. Richterämter . .	14	—	14	3
6. Private	518	20	538	186
<i>Total</i>	1124	76	1200	483

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
1. Bier	17	8
2. Branntweine	149	75
3. Brot	3	—
4. Butter	10	4
5. Eierkonserven	2	2
6. Essig und Essigessenz	11	8
7. Fleisch und Fleischkonserven	2	—
8. Früchte	4	—
9. Gemüsekonserven	1	—
10. Gewürze	28	14
11. Gewürzsurrogate	1	—
12. Honig	12	3
13. Honigpulver	4	1
14. Hülsenfrüchte	1	1
15. Kaffee, roh	6	3
16. Kaffeesurrogate	2	—
17. Kakao	1	—
18. Käse	16	5
19. Kohlensäure Wasser	2	—
20. Konditoreiwaren	3	—
21. Konfitüren	1	—
22. Limonade	9	4
23. Mahlprodukte	85	43
24. Milch	246	115
25. Milchkonserven	1	—
26. Obst, frisches	1	—
27. Obst, gedörrtes	1	1
28. Obstweine	11	3
29. Obstweine, alkoholfreie	2	—
30. Pilze, Konserven	1	1
31. Salz, Tafelsalz	3	2
32. Schokolade	5	—
33. Sirupe	14	10
34. Speisefette	11	5
35. Speiseöle	8	3
36. Suppenpräparate	1	—
37. Teigwaren	10	7
38. Trinkwasser	139	46
39. Weine, alkoholfreie	1	—
40. Weine	283	91
41. Zucker	16	2
<i>Total Lebensmittel</i>	1124	457
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Aromastoffe (Honigaroma, Anethol etc.)	13	1
2. Farben für Lebensmittel	2	—
3. Garn, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungszwecken	8	5
4. Geheimmittel zur Weinerzeugung	1	1
<i>Übertrag</i>	24	7

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstan- dungen
Übertrag	24	7
5. Geschirr, Gefässe für Lebens- mittel	8	7
6. Kalkphosphat (zur Käsefabri- kation)	1	1
7. Kosmetische Mittel	3	—
8. Mal- und Anstrichfarbe	1	—
9. Metalle und Legierungen	15	9
10. Petrol	18	2
11. Schönungsmittel	1	—
12. Umhüllungs- und Packmaterial	5	—
<i>Total Gebrauchs- und Verbrauchs- gegenstände</i>	<i>76</i>	<i>26</i>
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Bellit	1	1
2. Brauchwasser	5	1
3. Chemisch-technische Produkte	36	2
4. Destilliertes Wasser	7	2
5. Flüssigkeiten (verschied. Art)	2	—
6. Graphit	2	—
7. Imprägniertes Holz	4	—
8. Mineralien	3	—
9. Pathologische u. physiologische Objekte	7	—
10. Pulver (Stärkemehl)	1	—
11. Rückstand in einer Tasse	1	—
12. Seife und Waschpulver	31	5
13. Schmelzrückstand von Kochfett	1	—
14. Schmieröle und Schmierfette	2	—
15. Schweinetränke	1	—
16. Toxikologische Objekte	4	—
<i>Total nicht kontrollpflicht. Objekte</i>	<i>108</i>	<i>11</i>
Zusammenstellung.		
Lebensmittel	1124	457
Gebrauchs- und Verbrauchsgegen- stände	76	26
Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	108	11
<i>Total untersuchte Objekte</i>	<i>1308</i>	<i>494</i>

4. Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Da das Getränk „Burgermeisterli“ vom Bundesrat als nicht unter das Absinthverbot fallend bezeichnet wurde, musste die im Jahre 1911 eingelaufene Anzeige gegen die Fabrikanten desselben fallen gelassen werden. Der Entscheid des Bundesrates, datierend vom 18. Mai 1915, wurde uns erst auf mehrmalige Reklamationen hin im Berichtsjahre mitgeteilt.

Grenzrapporte von Zollämtern über Einfuhr von Anethol und Sternanisöl wurden uns vom Kantonschemiker in sechs Fällen überwiesen. Sie gaben keinen Anlass zu besondern Massnahmen, weil die

genannten Produkte zu pharmazeutischen Zwecken oder zur Bonbonsfabrikation bestimmt waren.

Im Berichtsjahre wurden zwei Getränke beanstandet und vom Kantonschemiker als Absinthimitation bezeichnet, nämlich ein „Liqueur des internés“ und ein „Körblikrautwasser“. Der Fabrikant des ersteren verlangte eine Oberexpertise; diese ist noch hängig. Im andern Falle behauptet der Fabrikant an Hand einer Bescheinigung des Gemeindepräsidenten, er habe das Getränk schon vor dem 1. Januar 1906 in den Verkehr gebracht, und es wird deshalb ein Bundesratsbeschluss im Sinne von Art. 2, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung vom 5. Oktober 1910 zum Bundesgesetz ausgewirkt werden müssen.

Der Inhaber einer Volksküche wurde wegen Verkaufs einer halben Flasche Absinth dem Richter angezeigt. Das Urteil steht noch aus.

5. Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1915 betr. das Verbot von Kunstwein.

Auf eine Ende des Jahres an die thurgauische Behörde gerichtete Anfrage betreffend die Angelegenheit Bächler & Co. in Kreuzlingen wurde uns geantwortet, das Urteil stehe noch aus.

Ein per Post aus Italien an einen Privaten in Villeret adressiertes Geheimmittel zur Weinerzeugung wurde vom Zollamt Bern konfisziert.

In drei Beanstandungsfällen verlangten die Beklagten Oberexpertise. Das Resultat fiel in allen Teilen zuungunsten der Einsprecher aus.

Anzeigen wurden eingereicht von den kantonalen Lebensmittelinspektoren 25, von Gesundheitskommissionen 4, total 29. Sämtliche wurden dem Strafrichter überwiesen. Urteile sind nur vier eingelangt. Sie lauten auf Bussen von Fr. 10—200 mit Konfiskation der Ware, bzw. Denaturierung zur Essigfabrikation.

Die grosse Zahl dieser Anzeigen im Berichtsjahre beweist, dass die uns im Dezember vom Schweizerischen Gesundheitsamte übermittelte Klage des Weinhändlerverbandes des Berner Jura und des Kantons Neuenburg wegen unreeller Praktiken gewisser Weinhäuser in Chaux-de-Fonds und Genf gerechtfertigt war, dass aber seitens der bernischen Aufsichtsorgane keine Pflichtvernachlässigung vorliegt.

IX. Verwendung des Alkoholzehntels.

1. Allgemeines.

Unser Anteil am Alkoholzehntel pro 1916 belief sich auf Fr. 34,230. Von dieser Summe wurden verwendet für:

1. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge	Fr. 5,592. —
2. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	„ 11,267. 20
3. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	„ 2,771. 95
4. Prämien an Wirte, die keinen Branntwein ausschenken	„ 5,750. —
5. Reserve für die Gründung einer Trinkerheilstalt im Jura	„ 2,000. —
<i>Total</i>	<i>Fr. 27,381. 15</i>

Die Restanz des Kredites mit Fr. 6,848. 85 ist für Beiträge an Abstinenzvereine, von welchen 26 Unterstützungsgesuche im Laufe des Berichtsjahres eingereicht wurden, bestimmt. Da aber dieser Betrag bei weitem nicht hinreicht, um den bisherigen Gesuchstellern einigermassen angemessene Beiträge zu verabfolgen, haben wir um eine Erhöhung unseres Anteils aus dem Mehrbetrag des Alkoholzehntels (Fr. 7085) nachgesucht. Die Angelegenheit ist heute noch unerledigt.

2. Hebung der Volksernährung und Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Aus dem Alkoholzehntel des Jahres 1916 wurden 37 hauswirtschaftliche Schulen und ständige Kurse, die im Schuljahr 1915/16 Kochkurse abhielten, mit Beiträgen unterstützt, die zusammen Fr. 10,667. 20 ausmachten.

An zwei Kochkurse in Lengnau und einen solchen in Nods wurden Staatsbeiträge mit zusammen Fr. 600 geleistet. Dem Komitee der „Petites familles“ in Tramelan wurde der bisherige Staatsbeitrag von Fr. 1200 ausgerichtete und durch Beschluss des Regierungsrates vom 28. November 1916 bis auf weiteres auch jährlich zugesichert.

Drei Abstinenzvereine in Delsberg wurde an die Einrichtungskosten ihres Schreib- und Lesesaales ein einmaliger Beitrag von Fr. 500 und dem Frauenverein Herzogenbuchsee an die Einrichtungskosten seines alkoholfreien Gasthauses vom Regierungsrat ein einmaliger Beitrag von Fr. 1000 bewilligt.

Wegen Nichtausschank von Branntwein und Fassonlikören erhielten 59 Wirte in 19 Ortschaften des Jura Prämien im Gesamtbetrage von Fr. 5750.

Trinkerheilstätte Nüchtern. Die Zahl der behandelten Patienten betrug im Jahre 1916 49, wovon 32 Berner und 17 Schweizer aus andern Kantonen mit 8686 Pflegetagen. Die Betriebsrechnung von 1916 schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 1897. 39 ab. Staatsbeitrag Fr. 4000.

Trinkerinnenheilanstalt Weissshölzli bei Herzogenbuchsee. Im Jahre 1916 wurden 22 Frauen behandelt mit 3254 Pflegetagen, wovon 6 Bernerinnen, 14 Schweizerinnen aus andern Kantonen und 2 Ausländerinnen. Staatsbeitrag pro 1915 Fr. 800.

X. Statistisches Bureau.

1. Von der im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnten **allgemeinen Statistik** wurden einige weitere Materialien bearbeitet; wir hoffen, dieselbe im folgenden Jahre zum Abschluss bringen zu können.

2. **Schweizerische Viehzählung.** Die nach Art. 6 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund periodisch von 5 zu 5 Jahren vorzunehmende schweizerische Viehzählung wurde durch Verordnung des Bundesrates auf den 19. April 1916 angeordnet und fand vorschrifts- und programmgemäss ohne irgendwelche Störung statt. In einem Kreisschreiben des

Regierungsrats wurde den mit der Durchführung der Zählung beauftragten Gemeindebehörden und Zählungsorganen die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten noch besonders anbefohlen. Wie üblich gelangten von Bundes wegen folgende Arten von Zählformularen zur Anwendung: 1. Die Besitzerverzeichnisse; 2. die Besitzerkarten; 3. die Zähllisten; 4. die Zusammenzüge für die Gemeinden, die Amtsbezirke und den Kanton. Mit der Leitung und Durchführung dieser VIII. schweizerischen Viehzählung im Kanton Bern wurde das kantonale statistische Bureau beauftragt; die von demselben vorgenommene Prüfung des Viehzählungsmaterials bezog sich nicht nur auf die Additionen in den Zähllisten und Zusammenzügen, sondern auch auf den Vergleich des Inhalts der Besitzerkarten mit den Übertragungen in den Zähllisten, welches Verfahren sich neuerdings als besonders nützlich und zweckmässig erwiesen hat. Die Ablieferung des gesamten Materials konnte Ende Juni erfolgen, nachdem eine bezügliche Verlängerung des Ablieferungstermins von der Bundeszentrale gerne gewährt worden war. Die Ergebnisse der Viehzählung im Kanton wurden vom Bureau in bisher üblicher Weise zum Gegenstand einer besondern Veröffentlichung gemacht, worin die wichtigeren statistischen Nachweise im vielseitigen volkswirtschaftlichen Interesse sachgemäss besprochen wurden. Im allgemeinen stellte sich seit 1911 eine erfreuliche Vermehrung des Rindviehstandes und zwar des Zuchtviehs heraus, während das Mastvieh sich vermindert hatte. Von dem ursprünglich für die Durchführung der Viehzählung beantragten Spezialkredit von Fr. 2500 wurden dem Bureau leider Fr. 1000 abgestrichen, obschon derselbe im ganzen Minimalansatz wie schon 1911 absolut notwendig erschien. Die fehlende Summe soll indes im Wege eines Nachkreditbegehrens gedeckt werden.

3. **Preisstatistik.** a) Die Ermittlung der **Schlachtvieh- und Fleischpreise 24 in Schweizerstädten** wurde auch im Jahre 1916 monatlich fortgesetzt; zugleich wurden die Ergebnisse pro 1915 bearbeitet und auftragsgemäss in einem Bericht mit 5 übersichtlichen Darstellungen der Hauptergebnisse zuhanden der Direktion der Landwirtschaft für den Druck vorbereitet. Endlich hatte der Vorsteher über diese Materie in der kantonalen Kommission für Überwachung der Schlachtvieheinfuhr zu referieren; b) die von der Direktion des Innern bereits vor 40 Jahren eingeführte, später auf den Platz Bern beschränkte

4. **Lebensmittelpreisstatistik** (monatliche Berichterstattung durch die Organe der städtischen Polizeidirektion) wurde im Jahre 1916 ebenfalls fortgesetzt, da sie eine wertvolle zeitliche Vergleichung auf vier Jahrzehnte zurück gestattet und einige Artikel enthält, welche in der schweizerischen Lebensmittelpreisstatistik (mit 14tägiger Berichterstattung) nicht enthalten sind.

5. **Landwirtschaftliche Statistik.** Im Berichtsjahre war das Bureau namentlich mit der Bearbeitung der Ergebnisse der pro 1915 neu angeordneten Areal- und Anbauermittlung sowie der Berichterstattung über die Ernteergebnisse pro 1914 und 1915 beschäftigt. Dieselben wurden zum Druck vorbereitet; indessen erlitt die Herausgabe wieder eine unliebsame Verzögerung, so dass sie erst im nächsten Jahre erfolgen kann.

6. Kartoffelbestandesaufnahme. Nachdem das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement auf Veranlassung der schweizerischen Kartoffelkommission bereits im November des Berichtsjahres eine Probeaufnahme anbefohlen hatte, welche im Auftrage des Landwirtschaftsdirektors vom kantonalen statistischen Bureau vorbereitet worden war, aber dann nicht zur Ausführung kam, ordnete der Bundesrat durch Beschluss vom 4. Dezember die Erhebung über die Kartoffelbestände und den Anbau von Kartoffeln im Jahre 1917 für die ganze Schweiz auf den 10. Januar 1917 an. Der Regierungsrat seinerseits suchte durch Kreisschreiben an die Regierungsstatthalterämter zuhanden der Einwohnergemeinderäte dieser Massnahme Vorschub zu leisten. Im übrigen war das Bureau von der Sammel-, Kontroll- und Zusammenstellungsarbeit entbunden, da die Materialien direkt an die schweizerische Zentralstelle (Abt. Agrarstatistik) einzusenden waren.

7. Erhebungen betreffend Einbürgerung und Unterstützung von Ausländern im Kanton Bern. Dieselben wurden auf Veranlassung der grossrätlichen Vorberatungskommission für das neue Gemeindegesetz gegen Ende Oktober von den Direktionen des Gemeinde- und Armenwesens angeordnet und dem Bureau zur Besorgung übertragen; die Ergebnisse sollen zur Beurteilung der finanziellen Tragweite der Einbürgerung von Ausländerkindern dienen, deren Mutter Schweizerin ist, oder deren Eltern bereits fünf Jahre im Kanton Bern wohnen. Nachdem die Direktion des Armenwesens den Entwurf eines bezüglichlichen Kreisschreibens der Direktion des Gemeindegewesens bereits abgelesen hatte, sahen wir uns genötigt, die darin enthaltenen Fragepunkte in einem besondern Fragenschema zu handlen der Wohnsitzregisterführer, Spendbehörden, Notstandskommissionen und Pfarrämter neu zu formulieren, um wirklich einigermassen verwertbare Angaben zu erhalten. Ausserdem wurde dem Bureau noch aufgetragen, sich über die von den ausländischen Behörden und Hilfskommissionen verabfolgten Unterstützungen an die fremden Gesandtschaften und Konsulate zu wenden. Vom schweizerischen politischen Departement, welches vom Regierungsrat um Vermittlung dieser Informationen ersucht wurde, erfolgte indes ein ablehnender Bescheid, so dass ein genauer Nachweis der ausländischen Unterstützungen nicht möglich sein wird und man sich auf die Berichterstattung der Ortsbehörden, sowie der übrigen Instanzen im Kanton beschränken muss. Die abschliessende Bearbeitung fällt in das folgende Berichtsjahr.

8. Erhebung der Produktion der nicht monopolpflichtigen Brennstoffe. Diese zur Vermehrung der Finanzquellen des Bundes vom schweizerischen Finanzdepartement, gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 1916 angeordnete Erhebung lag der Direktion des Innern ob. Die Durchführung derselben, mit welcher durch Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 1916 das kantonale statistische Bureau beauftragt wurde, fällt in das folgende Berichtsjahr.

9. Von verschiedenen Arbeiten sind zu erwähnen:
a) Besorgung der Herausgabe der Lieferung II, Jahrgang 1915, der „Mitteilungen“ im Druck.

- b) Eine nicht mehr aufschiebbare, höchst mühsame Arbeit, welcher sich der Vorsteher drei Wochen lang fast unausgesetzt und zwar auch während vielen Stunden ausser der Bureauzeit ohne irgend welches Entgelt unterziehen musste, war die Sortierung der Drucksachen und Materialsammlungen des Bureaus zwecks Räumung und Makulaturverkaufs, wobei ein Erlös von Fr. 567 erzielt wurde.
- c) Vermessungswesen. Wiederholte Auskunfterteilungen an Beamte des schweizerischen Grundbuchamts und des kantonalen Vermessungsbureaus zwecks Feststellung von Grundlagen für die Berechnung der Kosten der Vermessungen und endgültiger Aufstellung eines neuen Schemas für die Flächenverzeichnisse.
- d) Gutachten samt kriminalstatistischem Nachweis (betreffend die im schweizerischen Strafgesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Versorgung von jugendlichen Verbrechern unter 18 Jahren in besondern Anstalten) zuhanden des Herrn Bundesanwalt Dr. Kronauer.
- e) Revision des Inventars. Dieselbe ergab einen Totalwert von Fr. 6610. 10.
- f) Anfertigung eines gemeindeweisen Verzeichnisses über den Getreidebau zuhanden der Direktion der Landwirtschaft als Grundlage für die Organisation der Strohlieferung der Gemeinden an die Armee pro 1916/17.
- g) Angaben über Preise verschiedener Lebensmittel oder Bedarfsartikel an wenigstens sechs verschiedene Instanzen, welche danach verlangten.
- h) Auszug landwirtschaftsstatistischer Angaben zuhanden des schweizerischen statistischen Bureaus für das statistische Jahrbuch desselben.
- i) Volksabstimmungen und Wahlen. Mithilfe bei der Ausmittlung der Ergebnisse durch einen Angestellten des Bureaus auf der Staatskanzlei.
- k) Kundgebungen in der Tagespresse über den Kartoffelanbau und -ertrag, sowie über den -bedarf und die Lebensmittelversorgung; desgleichen in Fachzeitschriften.
- l) Vielfache Auskunfterteilungen und Lieferung von statistischen Nachweisen aller Art.

10. Wiederwahl des Vorstehers. Nach Ablauf der Amtsdauer erfolgte im Herbst die Wiederwahl des Vorstehers, Dr. C. Mühlemann, durch den Regierungsrat auf eine neue vierjährige Amtsdauer.

11. Veröffentlichungen des Bureaus. Ausser dem bereits erwähnten Bericht über die Schlachtvieh- und Fleischpreise pro 1915 in 24 Schweizerstädten sind im Berichtsjahre folgende Arbeiten dem Druck übergeben worden, die als Jahrgang 1916 der „Mitteilungen“ des kantonalen statistischen Bureaus bestimmt waren:

Lieferung I: Ergebnisse der VIII. schweizerischen Viehzählung vom 19. April 1916 im Kanton Bern. (Umfang: 5 $\frac{1}{3}$ Bogen).

Lieferung II: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1914 und 1915. (Umfang: 8 $\frac{1}{2}$ Bogen).

XI. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1916.

A. Versicherungsbestand.

	Zahl der Gebäude	Versicherungs-summe Fr.	Durchschnitt Fr.
1. Januar 1916 .	169,762	1,766,427,000	10,405
1. Januar 1917 .	169,947	1,824,935,200	10,738
Vermehrung	185	58,508,200	—

B. Beiträge.

	Fr.	Rp.
Einfacher Beitrag und Klassenzuschläge	2,110,150.	12
Nachschüsse zur Deckung von Defiziten . . .	613,124.	71
Ausserordentl. Auflagen einzelner Brandkassen	72,883.	97
	686,008.	68
	2,796,158.	80

C. Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 276 Fällen für 343 Gebäude Fr. 1,119,879. 10.

Es wurden herbeigeführt durch:	Brand-fälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung . . .	5	48,130. —
Fahrlässigkeit Erwachsener . . .	33	32,660. —
Kinder und urteilsunfähige Personen	12	25,127. 50
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen . . .	22	16,070. —
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen . . .	6	10,720. —
Blitzschlag	58	179,337. 10
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	43	10,530. —
Ganz unbekannte Ursache . . .	97	797,304. 50
Total	276	1,119,879. 10
Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers	32	172,940. —

D. Rückversicherung.

I. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamtversicherungskapitals.

(Ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse.)

Stand auf 31. Dezember 1915 . .	Fr. 441,606,750
Stand auf 31. Dezember 1916 . .	„ 456,233,800
Vermehrung	Fr. 14,627,050

II. Exzedenten auf ausgewählten Risiken, für Rechnung von Bezirksbrandkassen.

Es waren rückversichert:	Gebäude-zahl	Rück-versicherungs-summe Fr.
Stand auf 31. Dezember 1915	40,891	120,794,656
Stand auf 31. Dezember 1916	40,796	125,173,363
Vermehrung	—	4,378,707
Verminderung	95	—

E. Feuerwehrwesen und Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, budgetiert Fr. 325,300. —

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an die Erstellungskosten von Hydrantenanlagen	Fr. 163,353. —
Beiträge an die Anschaffungskosten von Feuerspritzen, Löschgeräten usw.	„ 1,590. 50
Beiträge an die Kosten von Feuerwehrkursen	„ 5,789. 85
Beitrag an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehvereins	„ 14,089. 50
Für Expertisen	„ 11,405. 45
Prämien und Belohnungen	„ 530. —
Beiträge an die Kosten von Dachumwandlungen	„ 64,955. —
Beitrag an die Kosten der Feuerpolizei	„ 7,999. 20
Für Blitzableiteruntersuchungen .	„ 2,288. 90
Total	Fr. 272,001. 40
Der Kredit betrug	„ 325,300. —
Kreditüberschuss	Fr. 53,298. 60

F. Rechnung.

Die Einnahmen des Jahres 1916 betragen	Fr. 3,513,756. 80
Die Ausgaben	„ 3,902,523. 03
Vermögensverminderung (sämtlicher Brandkassen)	Fr. 388,766. 23
Aktivsaldo auf 1. Januar 1916 .	Fr. 14,093,749. 68
Aktivsaldo auf 1. Januar 1917 .	„ 13,704,983. 45
Vermögensverminderung	Fr. 388,766. 23

Bern, den 9. Mai 1917.

Der Direktor des Innern:

Locher.

Vom Regierungsrat genehmigt am 13. Juni 1917.

Test. Der Staatsschreiber: Rudolf.

